

HANS-ULLRICH PAEFFGEN*

Paunsdorf – Eines langen Vorgangs Reise in
die Nacht – der Archive

Oder: Über Politiker, die alles können, und Staatsanwälte,
die nichts wissen wollen (dürfen)
Oder: Über Humor im Recht

Sonderdruck aus:

Festschrift
für
Wilfried Küper
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Michael Hettinger
Jan Zopfs
Thomas Hillenkamp
Michael Köhler
Jürgen Rath
Franz Streng
Jürgen Wolter
(2007)



CFM

C. F. Müller Verlag
Heidelberg

HANS-ULLRICH PAEFFGEN*

Paunsdorf – Eines langen Vorgangs Reise in die Nacht – der Archive

Oder: Über Politiker, die alles können, und Staatsanwälte,
die nichts wissen wollen (dürfen)
Oder: Über Humor im Recht

Privatdiebe fesselt man auf Lebenslang im Kerker und
öffentliche in Gold und Purpur, sagt schon *Cato*

*Johann Gottlieb Seume*¹

I.

Vor einigen Jahren hat der leider allzu früh verstorbene Bonner Arbeitsrechtler *Meinhard Heinze* in einem kleinen Büchlein über die verbreiteten Vorurteile gegenüber Rechtsanwendern² auch die Klage aufgegriffen, diese hätten keinen Humor, und versucht, den Gegenbeweis anzutreten.³ Wenn man heute eine beliebige Zeitung aufschlägt, wird man eigentlich tagtäglich eher vom Gegenteil überzeugt: So, wenn die behördliche Bearbeitung einer saftigen Geschwindigkeitsüberschreitung von *Franz Beckenbauer*, mittels Radarfalle dokumentiert, zunächst ein Ende fand, weil man von seiten der Polizei⁴ andeutete, der – glänzend abkonterfeite – *Beckenbauer* sei im „Sondereinsatz“ (wohl als Verdeckter Ermittler/Zivilstreife?!) gefahren – woraufhin ein örtlicher Verwaltungsbeamter des für die Radar-Messung verantwortlichen Münchner Kreisverwaltungsreferats das Verfahren einstellte.⁵ Wie

* In hoher Wertschätzung für das wissenschaftliche Werk des Jubilars und als kleine Reminiszenz an einen gemeinsamen, wenn auch vergeblichen, Versuch, der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen, sei dem Jubilar die nachfolgende Glosse gewidmet.

1 1806/1807, in: Drews (Hrsg.), *Seume, Apokryphen*, Bd. II (Deutscher Klassiker Verlag, Frankfurt a. M. 1993), S. 230, um fortzufahren: „Ich zweifle nicht, man wird es zu Cyrus des Alten Zeiten auch schon gesagt haben. Schlechte Kerle stehlen, aber die Könige rauben“.

2 *Meinhard Heinze*, *Der ungeliebte Jurist*, 1981. – Paragraphen ohne Kennzeichnung sind im folgenden solche des StGB.

3 Wie Fn. 2, S. 128.

4 Dabei seien einmal, was allerdings manche Volljuristen schon wieder gar nicht witzig finden dürften, die agierenden Polizeibeamten und Angehörigen des Kreisverwaltungsreferats der Gruppe der Rechtsanwender zugeschlagen.

5 Nur der Hartnäckigkeit eines ebenso humorlosen wie verschroben dem Gleichheitssatz anhängenden (und das in Bayern!?) anderen Behördenangehörigen (wahrscheinlich 1860-München-Anhängers, oder noch verwerflicher, eines Fußball-Gegners) ist es zuzuschreiben, daß die Angelegenheit um den gern in den Medien als „Lichtgestalt“ apostrophierten *Beckenbauer* der Dunkelheit der Verwaltungsablagen entzogen wurde, *Die Welt*, 16.2.2006, S. 32.

sehr diese Calmierungstechnik nicht nur für den Ideenreichtum und Humor unserer Angehörigen des Öffentlichen Dienstes spricht, belegt überdies der Umstand, daß *Beckenbauers* damalige Lebensgefährtin, Frau *Heidi Burmester*,⁶ auf dem Radarbild als Beifahrerin ebenfalls gut erkennbar war.⁷

II.

Aber um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ich schmückte mich bei dem Nachweis von mehr als subatomaren Spuren für so etwas wie „Humor bei Juristen“ (solchen i. S. d. JAG) mit „fremden Federn“, sei nachfolgend die Sprache auf eindeutige Beispiele dafür gelenkt, mit welchem Sinn für Situationskomik und Sprach- und Sachwitz Inhaber von hohen und höchsten Ämtern der Justiz und Finanzverwaltung – wie der Politik – ihrem oft undankbaren Geschäft nachgehen: Im Rahmen eines Festschriftenbeitrags kann dies freilich nur sehr cursorisch anhand eines – allerdings vielleicht doch exemplarischen⁸ – Einzelfalles belegt werden: Es

6 Jetzige Frau *Beckenbauer*, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 26.6.2006, S. 43.

7 Allerdings muß doch noch eine höhere Macht mitgewirkt haben, die einen besonderen Sinn für Pointen hat: Denn die Aufdeckung des Sachverhaltes dauerte, einschließlich einer fehlgeschlagenen Auslandszustellung des Anhörungsbogens, just so lange, daß die Verjährung eingriff! Doch dann endet leider die Strecke der launigen Bizarrerien, vor allem für den hilfswilligen Polizeibeamten, der vor den Trümmern seiner beruflichen und wirtschaftlichen Existenz steht, vgl. zum Ganzen u. a. etwa Bonner Generalanzeiger vom 21.2.2006, S. 31.

8 Wenn man den Medien Glauben schenken darf, hat der Kölner Oberbürgermeister *Schramma* ein ähnlich lukratives Geschäft – für die privaten Geldanleger eines privaten Immobilien-Fonds der *Oppenheim-Esch-Gruppe* – eingefädelt, indem er namens der Stadt Köln – ohne formgerechte Ausschreibung – von dem Bauunternehmer *Esch* die neue Kölner Messe bauen und von der Stadt Köln anmieten ließ, wobei für alle Räumlichkeiten, ob nun Büros, Ausstellungsflächen, Flure oder Toiletten ein einheitlicher, dafür aber sehr hoher Büroraum-Mietpreis zugrundegelegt wurde. Wohl hatte die Stadt eine „Marktabfrage“ gemacht, bei der 24 Finanzierungsunternehmen angefragt worden sind, von denen sich 13 beworben haben. Neun davon wurden extern begutachtet und die Stadt entschied sich dann für den *Esch-Oppenheim-Fonds* (der zufälligerweise in Köln nahezu alle wichtigen kommunalen Bauvorhaben bestreitet). Ähnlich zufällig dafür, daß das „vorzüglichste Angebot“ ausgewählt wurde, war, daß die bekannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Ernst & Young* mit der Auswahl der Angebote betraut war. Dazu berichtet das Nachrichtenmagazin *Monitor* in seiner Sendung vom 21.7.2005 („Kölns dubiose Messegeschäfte“), daß *Ernst & Young* eine Niederlassung in Troisdorf unterhalte, im Bürohaus der *Oppenheim-Esch-Gruppe*. Über ein Tochterunternehmen sei *Ernst & Young* zudem am Bau an einer ganzen Reihe von Projekten der *Oppenheim-Esch-Gruppe* beteiligt – u. a. am Neubau der Messehallen. Bei *Ernst & Young* sei ein Vorstandsmitglied für den Wettbewerb verantwortlich, der gute Geschäftsbeziehungen zu den Investoren pflege und privat Millionenbeträge in Immobilienfonds der *Oppenheim-Esch-Gruppe* angelegt habe. – Überdies: Im Aufsichtsratsprotokoll der Messegesellschaft vom 29.4.2004, von dem *Monitor* eine Kopie präsentierte, hieß es: „Das Ausschreibungsverfahren wurde ... nach Abschluß des Kaufvertrages abgebrochen.“ D. h.: Die Messe hatte ihr Grundstück für die zu errichtenden vier städtischen Messehallen bereits an den Fonds verkauft, während die Ausschreibung noch lief. Die „Ausschreibung“ spielte für die Entscheidung, wer hier den Zuschlag erhalten solle, folglich keine Rolle. – Ein von „*Monitor*“ befragter Immobilien-Experte, *Klaus Feinen*, meinte: „Die Stadt Köln scheint hier blauäugig diese Verträge abgeschlossen zu haben. Sie hätte ausschreiben sollen und dann hätte sie Finanzierungsmodelle vom Markt präsentiert bekommen. Und ich sag es ganz offen, bei der heutigen Kapitalmarktsituation zur Hälfte der zukünftigen Kosten. Das heißt, die Stadt Köln hätte 17,5 Jahre lang Miete von 20,7 Millionen € erspart!“ – oder insgesamt 360.000.000, – € wenn sie die neuen Messehallen selber finanziert hätte. So trägt auf Jahrzehnte hinaus der Steuerzahler der ohnehin hochverschuldeten Stadt die Last von 760 Millionen – wenn man den Beteiligten nicht noch

geht um die Grundstücksaffäre Paunsdorf, die den Freistaat Sachsen auf 25 Jahre hinaus mit horrenden Mietzahlungen für einen Behördengebäude-Komplex am Stadtrand von Leipzig belastet. Die Angelegenheit war nicht nur Gegenstand zahlreicher Medienberichte, sondern auch eines Untersuchungsausschusses im Sächsischen Landtag.⁹ Das Ergebnis des Ausschusses war, wie fast regelmäßig bei derartigen Enquêtes, nicht nur, daß die verschiedenen Parteien den Geschehensablauf sehr unterschiedlich wahrnahmen und einschätzten, sondern daß, dank der CDU-Mehrheit im Ausschuß, auch keinerlei Unregelmäßigkeiten seitens der von der CDU gestellten exekutiven Spitze, namentlich des damaligen Ministerpräsidenten Prof. Dr. *Biedenkopf* und seines damaligen Finanzministers und späteren Nachfolgers Prof. Dr. *Milbradt*, festgestellt werden konnten. Schon die Regelmäßigkeit derartiger Verfahrensergebnisse läßt den einen oder anderen im gemeinen Volk wie bei den Vertretern in der Staatsrechtslehre gelegentlich Zweifel an der Effektivität von Untersuchungsausschüssen (UA) hegen,¹⁰ – ohne aber hinlänglich zu berücksichtigen, daß diese stereotypen Resultate ganz wesentlich dem stillen Walten des Gottes *Jocus* zuzuschreiben sind, daß uns aber anderenfalls, d. h., wenn es die Untersuchungsausschüsse nicht mehr gäbe, manche dieser schönen Episoden bis zur Öffnung der Archive – und damit sehr lange – vorenthalten blieben.¹¹

kriminelle Machenschaften nachweisen können sollte. – In diesem Kontext bekommt die verbreitet zu vernehmende Maxime, Staat (und Kommunen) sollten sich aus wirtschaftlichen Betätigungen heraushalten, jedenfalls soweit es um konkurrenzwirtschaftliche Leistungen geht (*Vollmöller* in: Schmidt/Vollmöller [Hrsg.], *Kompendium Öffentliches Wirtschaftsrecht*² [2004], § 5, Rn. 38; reserviert gegenüber dieser Ansicht allerdings *Schink*, *Wirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen*, NVwZ 2002, 129 [132]; *Tomerius*, *Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zwischen Gemeindefirtschafts- und Wettbewerbsrecht*, LKV 2000, 41 [42 ff.]; vgl. auch *Badura*, *Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze*, DÖV 1998, 818 [820 ff.]), erst ihren wirklichen, sarkastischen Sinn. – Zu dem von „Monitor“ ausgestrahlten Bericht der Journalisten *Ingolf Gritschneder* und *Georg Wellmann* vgl. auch die Laudatio von OStA *Schaupensteiner*, eines unermüdlichen Vorkämpfers für die Korruptionsbekämpfung, aus Anlaß der Verleihung des „Leuchtturms für besondere publizistische Leistungen“ an die beiden seitens der „Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche“, abrufbar im Internet unter: www.netzwerk-recherche.de/docs/051102_PM_NR_Leuchtturm.pdf. – Aufschlußreich auch der umfangreiche Artikel „Viel Dunkel, wenig Licht“ von *Jan Hildebrand*, FR v. 16.12.2005, S. 24 – mit weiteren Hintergrundinformationen (im Internet abrufbar unter www.FR). – Man beachte auch den Entschluß der EU-Kommission, gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weil Köln in dieser Angelegenheit eine europaweite Ausschreibung unterlassen hat, *Generalanzeiger* 13.10.2006, S. 5; *taz* NRW vom 13.10.2006, S. 1.

9 1. UA, SächsLT, 3. WP, LT-Drs. 3/9000 v. 12.11.2003. Dessen Arbeitsthema lautete: „Einflussnahme des Ministerpräsidenten und weiterer Mitglieder der Staatsregierung auf den Abschluss von Mietverträgen durch den Freistaat Sachsen für das Behördenzentrum Leipzig-Paunsdorf zum Nachteil des Freistaates Sachsen“.

10 So *Ipsen*, *Staatsrecht I*, 16. Aufl. 2004, Rn. 211; *Stern*, *Staatsrecht*, Bd. II, 1994, S. 107; a. A.: *Zeh* in *Isensee/Kirchhof*, *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. II, 1987, § 43 Rn. 84.

11 Wie betitelt *Nestroy* eines seiner satirischen Stücke so treffend: „Einen Jux will er sich machen“!

III.

Der hier ein wenig näher zu beleuchtende Grob-Sachverhalt stellt sich – ausweislich einer Zusammenschau der drei Schlußberichte im Untersuchungsausschuß – wie folgt dar:¹²

In den frühen 90er Jahren mietete der Freistaat Sachsen einen Gebäudekomplex von 53.352 qm in Leipzig-Paunsdorf zwecks Unterbringung von Behörden an, das größte Behördenzentrum Sachsens, gelegen am Stadtrand von Leipzig. Obwohl viele seinerzeit den Erwerb des Baugrundes und den anschließenden Bau des Großkomplexes durch den Kölner Bauunternehmer *Heinz Barth* und die anschließende Anmietung durch den Freistaat als schönes Beispiel für den Aufschwung Sachsens und das unkonventionelle Zusammenarbeiten von Politik und Wirtschaft sahen, trübte alsbald ein beckmesserischer Bericht des Sächsischen Rechnungshofs die Gloriole von Ministerpräsident *Biedenkopf* und dessen Geniestreich (denn unbestreitbar hatte dieser den Kölner Bauunternehmer *Barth*, mit dem ihn eine langjährige Freundschaft verband, und das für die Anmietung zuständige Finanzministerium „zusammengebracht“, – wie jener schon zuvor das Staatlichen Liegenschaftsamt Leipzig [StLAL] „animiert“ hatte, auf *Barths* Angebot einzugehen, ein Behördenzentrum für den Freistaat mit schließlich 40.000 qm Gewerbefläche zu errichten, für das die zuständige Mitarbeiterin des Amtes ursprünglich zum überwiegenden Teil noch gar „keinen Bedarf“ sah¹³): Bei der Anmietung sei es zu einer Reihe von Ungereimtheiten und Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften gekommen und – die, eben noch bejubelten, Verträge gereichten dem Freistaat zum Nachteil.

12 Zum Rahmen dieses nachfolgend angerissenen Geschehens vgl. etwa *Alexander Wendt*, Mein Freund Biedi, Focus 5/2000 v. 31.01.2001, S. 60 f. (UA-A Bd. III, S. 387 f.).

13 Schreiben des Liegenschaftsamtes Leipzig vom 25.8.1993 („nach eingehender Prüfung“), UA-A Bd. III, S. 197 – die Anmietung des 2. Bauabschnitts mit einer Fläche von 21.060,50 qm betreffend (nachdem für den Rechnungshof knappe 10.000 qm angemietet worden waren). Gleichwohl teilte am 10.9.1993 MinDirig Dr. *Muster* der OFD mit, er habe dem Investor erklärt, der Freistaat sei bereit, weitere 18.000 qm Nutzfläche zu mieten, weshalb dem Investor mitzuteilen sei, für welche Behörden die Flächen gedacht seien. Am 1.10.1993 übermittelte *Muster* der OFD telefonisch die Weisung, die OFD solle für die Anmietung weiterer Flächen für das Polizeipräsidium Leipzig, das Mobile Einsatzkommando und eine Kantine Anträge auf Erteilung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigung stellen; die Erteilung der Ermächtigung werde in Absprache mit Finanzminister Prof. *Milbradt* sofort erfolgen. Noch am 1.10.1993 stellte die OFD einen entsprechenden Antrag und am selben Tag wurde die Verpflichtungsermächtigung durch das SMF erteilt. – Man muß sagen, daß derartige Millionentransaktionen – ohne Bedarfs- und Raumplanungen – damals in Sachsen, scheint's, wirklich „wie geschmiert“ liefen.

Schon 14 Tage nach *Biedenkopfs* Kür zum sächsischen Ministerpräsidenten hatte *Barth* sich am 12.11.1990 an seinen Freund gewandt, seinen „Einfluß“ bezüglich des Paunsdorf-Centers, eines riesigen Gewerbegebietes am Ostrand von Leipzig, „geltend zu machen“. (Am Vortage hatte *Biedenkopf* lt. Schreiben von *Barth* [UA-A Bd. II, S. 485] seine Unterstützung für erst zwei Objekte zugesagt.) Es ging um eine Beschleunigung der Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung von Leipzig, den Paunsdorfer Bebauungsplan betreffend, damit *Barth* mit seinem Projekt 15-20 anderen geplanten Gewerbegebieten in kleineren Gemeinden („die strukturpolitisch völlig sinnlos sind“ *Barth*, ebd., S. 486) zuvorzukommen. Wie *Barth* sich das erwartete Verhalten *Biedenkopfs* vorstellte, erhellen die beiden Schlußsätze jenes Briefes in voller Schönheit: „Ich möchte Dich nochmals an eine andere Sache erinnern, die ich im Gespräch mit Dir schon einmal kurz erwähnt habe und zwar, daß mein italienischer Freund und Nachbar *Robert Haggiag* alle Kinos in Dresden und Leipzig kaufen möchte. Hast Du hier schon etwas unternommen?“

Unter den zahlreichen – unbedingt lesenswerten¹⁴ – Bizarrerien dieses, ohne Ausschreibung¹⁵ und ohne Bedarfsanalyse¹⁶ abgeschlossenen, Vertragspakets¹⁷ – mit der

- 14 Allerdings umfaßt der dreibändige Bericht 1480 Seiten. Wer sich einen schnelleren Einblick verschaffen möchte, sei auf die – fraglos (auch) parteiische, aber mit zahlreichen Dokumenten-Faksimiles unterfütterte – Broschüre der PDS-Fraktion im Sächsischen Landtag verwiesen: Paunsdorf – Biko & Millionen (o. J.), in der deren Minderheitsvotum (UA-A Bd. III, S. 3 ff.) kondensiert wiedergegeben wird. In der Tat verstößt die PDS mit ihrer Schrift gegen eine communis opinio der demokratischen Parteien, komplizierte Sachverhalte in voluminösen „Papiersärgen“ (Enquête-Berichten) zu beerdigen, damit der sonst so gern apostrophierte „mündige Bürger“ nur ja nicht in die Verlegenheit kommt, sich aus erster Hand zu informieren.
- 15 Der Vermerk, mit dem das Vorermittlungsverfahren am 5.6.1998 (UA.-A. Band III, S. 367 ff.) von der StA Leipzig eingestellt wurde, führt allerdings auf: Daß nach § 55 SächsHO dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung hätten vorausgehen müssen, was nicht der Fall gewesen sei; jedoch sei fraglich gewesen, „ob hinsichtlich der Behördenzentren nicht in der Natur der Geschäfte liegt, eine Ausschreibung entfallen zu lassen. Vor allem aber kam eine Ausschreibung deshalb nicht in Betracht, weil eine solche nur dann erfolgen kann, wenn eine staatliche Institution eine Leistung in Auftrag geben und dazu Anbieter vergleichen will, woran es hier fehlt, da der Investor Eigentümer des Grundstücks und zugleich Bauherr war, der Liegenschaftsverwaltung eine Einflußnahme also gar nicht möglich war.“ Das stimmt schon an sich nachdenklich – vor allem aber vor dem Hintergrund der Tatsache, daß ein Tag nach dem Erwerb des Geländes durch die Herren *Barth* und *Göttsch* deren Bevollmächtigte Pläne der Staatsregierung aufgriff, Behörden in Leipzig zentriert zusammenzufassen. Hier wäre über einen Erwerb eines Teils des Geländes von der Treuhand also durchaus nachzudenken möglich gewesen. – Freilich wird man hier die wahrlich gigantischen Aufgaben in Rechnung stellen müssen, die gleichzeitig der Erledigung durch die noch junge und wenig eingespielte Verwaltung harhten.
- 16 Kennzeichnend die Marginalie, die ein Angehöriger des Finanzministeriums an den Rand schrieb: „Haben wir noch Dienststellen, die wir dort unterbringen könnten? (Noch 20.000 qm frei)“, UA-A Bd. II, S. 55. – Es mag auch launig-selbstironisch klingen, wenn *Biedenkopf* meinte, manche Behörden nur mit „sanftem Druck“ dazu bewegt zu haben, in das Zentrum einzuziehen (vgl. auch ein Schreiben von *Barth* an *Biedenkopf*, in dem *Barth* den „sanften Druck“ auf einen Mitarbeiter der Stadt anmahnt, wozu *Biedenkopf* im Untersuchungsausschuß wie folgt Stellung nimmt: „Ja, natürlich. Wie oft, glauben Sie, habe ich schon sanften Druck ausgeübt! Sonst hätte sich hier vieles nicht bewegt“, (UA-A I S. 236 [257]) Oder später, ebenfalls O-Ton *Biedenkopf*: „Natürlich! Herr *Muster* konnte einer Behörde, die nicht dahin wollte, sagen: Du kommst aber hin! [...] Die Staatsregierung hat ein Organisationsrecht und bei allem Verständnis für die jeweiligen Wünsche von Teilbehörden hat dieses Organisationsrecht Vorrang, wenn wir das für richtig halten. [...] Druck ausüben ist ja dann in der Wirklichkeit etwas anderes, sondern die vorgesetzte Behörde wünscht, dass das und das gemacht wird; das wird von der nachgeordneten Behörde als Druck-Ausüben empfunden. [...] Aber Druck-Ausüben in dem Zusammenhang ist völlig legal. Nur daß mein Büroleiter das gemacht hat, das halte ich für ziemlich ausgeschlossen“ (UA-A I S. 274). – Tatsächlich ist das aber ein schlichter Euphemismus, da eine Vielzahl von Institutionen sich bis zuletzt dagegen zu wehren versuchten, in das abgelegene BHZ ausgelagert zu werden. Aufschlußreich ist hierzu etwa der Kampf des Justizministeriums gegen das Finanzministerium, um zu verhindern, daß das Grundbuch vom Amtsgericht räumlich weit geschieden dort untergebracht werden sollte (in der erst nach Anmietung der Gebäude anberaumten Bedarfserörterungs-Konferenz am 25.11.1993 mit den potentiellen Nutzern der Räume lehnten die Vertreter von Amtsgericht Leipzig, Institut für Länderkunde und Staatshochbauamt eine Unterbringung in Paunsdorf ab). Daß damit die behördeninternen Arbeitsabläufe erheblich beeinträchtigt werden würden, war eigentlich evident. Daß es für den rechtsuchenden Bürger eine regelrechte Zumutung ist, wegen eines Vorgangs zwei so weit auseinander liegende Dienststellen aufzusuchen, ist dabei in der Servicewüste Deutschland wohl eh ein vernachlässigbarer Posten. Vgl. aber immerhin das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz 22.12.1993 an das SMFin (UA-A Bd. III, S. 91 f.), die Entscheidung zur Verlegung des Grundbuchamtes nach Paunsdorf nochmals zu überprüfen: „Damit würden extrem lange Wege zwischen den Behörden entstehen.“ (...) „Zudem besteht zu der Unterbringung des Grundbuchamtes in dem Behördenzentrum in Paunsdorf eine gleichwertige Alternative.“ Dabei handelte es sich um ein unmittelbar an das Amtsgericht angrenzendes Gebäude. – Oder, um nur ein weiteres

Folge, daß händierend nach Behörden gesucht wurde, die man noch in das BHZ „verfrachten“ konnte, sei im folgenden nur auf zwei Sachverhalte genauer eingegangen: Zum einen auf den Umstand, daß der überteuerte¹⁸ Quadratmeterpreis von 24,50/23,57 DM für alle Flächen, also auch für Flure, Toiletten, Treppenhäuser, Nebengelasse usw., zugrundegelegt wurde, obwohl er eigentlich schon für die tatsächlichen Büroflächen übersetzt war¹⁹ (IV. 1.). Zum anderen sei kurz eine bemerkenswerte Kongruenz zwischen einem Brief von der Firma FTG (Herrn *Barth*) an den Ministerpräsidenten und einem „Vermerk“²⁰ von diesem an den damaligen

- Beispiel zu benennen: Der ehemalige Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, sagte als Zeuge bei der Polizei am 27.1.1997 aus: „Mir ist auch noch bekannt, daß ich in dieser Zeit mehrmals mit einem Referenten des Herrn Prof. Dr. *Biedenkopf* wegen Paunsdorf telefonierte und dieser über den gesamten Komplex bestens informiert war. Den Namen weiß ich heute nicht mehr; meines Wissens muß dies Ende 93/Anfang 94 gewesen sein. In diesen Gesprächen ging es u. a. darum, die Finanzämter (alle 4) nach Paunsdorf zu verlegen. Ich verwehrte mich hiergegen heftig“ (UA-A Bd. II, S. 589 [592]).
- 17 Sukzessive wurden 10 Mietverträge zunächst mit der von *Barth* und seinem Komplementär *Göttsch* gegründeten Firma abgeschlossen. Jene wurden auf Drängen des ersteren dann in einen einzigen mit einem separaten Grundbuchblatt überführt, ohne daß der Freistaat bei dieser Gelegenheit die vielen Monita zu einer Vertragsrevision genutzt hätte – und ohne daß es sonderlich auffiel, daß auf der Gläubigerseite nunmehr nicht mehr die IHZ, sondern deren beiden Hauptanteileseigner, *Barth* und sein Komplementär *Göttsch*, als Vermieter (und zwar als GbR) auftraten.
- 18 Das stellt der Abschlußvermerk der StA Leipzig vom 5.6.1998 (UA-A Bd. III, S. 367 [378]), in bezug auf das Behördenzentrum Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße, einen weiteren Problemkomplex jener „Aufbruchphase“, freilich in einem ganz anderen Licht dar. Dort wird von anderen Quadratmeterpreisen für den Mietzins gesprochen (von 28,70 bis zu 50, – DM), allerdings in einem ca. 6 Km von Paunsdorf entfernt liegenden Komplex. – Aber auch beim Objekt Paunsdorf bleibt weitgehend unerläutert, inwieweit es sich um wirklich vergleichbare Lagen handelte – und ob es dort um ähnliche Raumvolumina ging, wird schon gar nicht thematisiert. Denn selbst in den „Goldgräberzeiten“ nach der Wiedervereinigung mußte an sich von den Marktüblichkeiten (mit Anstieg der absoluten – insbesondere völlig atypisch umfangreichen – (Miet)Flächengrößen nimmt der Quadratmeterpreis ab) nicht unbedingt Abstand genommen werden. – Immerhin: Ein Mietpreis von 23,57 DM taucht bereits in dem ersten Mietvertrag vom 24. Juni 1993 auf. – I. ü. bleiben die nachfolgend angesprochenen Ungereimtheiten unerläutert.
- 19 Das Sondervotum der PDS geht von einem ‚realistischen‘ Mietpreis zur damaligen Zeit von 14,– DM aus – und kann sich dabei jedenfalls auf eine Einschätzung der Oberfinanzdirektion (OFD) Chemnitz v. 20.12.1996, UA-A, Bd. III S. 174, berufen. Diesem Vermerk zufolge wurden für Raumanmietungen für Behörden zwischen 10,– und 18,– DM bezahlt, so daß den Mittelwert anzunehmen nicht unseriös ist. Aber selbst wenn man unterstellt, daß bei Abschluß der ersten Verträge viele noch daran glaubten, was Kanzler *Kohl* der Republik, vor allem aber den Ostdeutschen, in Aussicht gestellt hatte, nämlich „blühende Landschaften“, und deswegen einen höheren Mietpreis – aus der Ex-ante-Perspektive – gerechtfertigt erschienen sein mag, so ist eine Überschreitung des höchsten bis dato bezahlten Mietpreises um 25 %, eine Überschreitung des Mittelwertes um sogar 75 % schon bemerkenswert – zumal, wenn man bedenkt, daß üblicherweise die Preise *relativ* sinken, je größer das Objekt ist, das man mietet oder kauft, je länger die Laufzeit und je solventer der Mieter ist. – Die Mehrheit im Untersuchungsausschuß vermochte den Sachverhalt selbstverständlich nicht als wirtschaftlich auffällig, geschweige denn anstößig zu erkennen, Bd. I UA-A, S. 456 ff., und konnte sich dabei u. a. auf den in der vorausgegangenen Fußnote zitierten, aber, wie noch zu zeigen sein wird, problematischen „Absehens“-Bescheid der StA stützen. – Der Mühe, den Komplex einmal von Wirtschaftsprüfern oder anderen Finanzfachleuten – oder auch „nur“ von Kennern des Öffentlichen Wirtschaftsrechts begutachten zu lassen, hat man sich allseits entzogen.
- 20 Im Gegensatz zu den rechtlich eher schütter gegründeten Annahmen über die Regierungsarkana waren die beiden machtbewußten Professoren *Biedenkopf* und *Milbradt* sich über die staatsrechtliche Stellung von Ministerpräsident und Finanzminister vollauf im klaren (vgl. die zweite Vernehmung von *Biedenkopf* als Betroffenen am 10.1.2002, bzw. erste Vernehmung von *Milbradt*, UA-A Bd. III, S. 33 bzw. 34: Zwar hätte der Ministerpräsident kraft seiner Richtlinienkompetenz dem

Finanzminister *Milbradt* thematisiert, der bei jedem unbefangenen Beobachter das Wort „Ghostwriter“ in einem ganz neuen Licht erscheinen läßt (IV. 2.).

IV.

1. Der seltsam wachsende Quadratmeter-Preis

Aufschlußreich ist schon, daß das von Frau *Nickel* namens der Firma FTG unterbreitete Angebot, eine Teilfläche des zu bebauenden Paunsdorfer Geländes an den Sächsischen Rechnungshof zu vermieten, eine Anmietung zu einem Durchschnittspreis von 20,50 DM zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt also 23,57 DM/m² vorsah,²¹ – obwohl Frau *Nickel* von Anfang an wußte, daß die Vermietungen von Verwaltungsgebäuden an den Staat nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.²² Nachdem man seitens der OFD Chemnitz auf diesen Umstand hingewiesen hatte, und den entsprechenden Betrag aus dem Mietpreis „herauszunehmen“ forderte, verlangte Herr *Göttsch* in seinem Schreiben vom 24.5.1993 an das Staatliche Liegenschaftsamt Leipzig, daß sich der Mietbetrag bei Nichtfälligkeit der MwSt „entsprechend“ erhöhe. Das tat er dann auf wundersame Weise auch.²³

Später wurde bezüglich weiterer Grundstücke auf dem nämlichen Gelände, ohne daß es dafür die geringste Motivierung gab, ein Quadratmeterpreis von 24,50 DM (statt der bisherigen 23,57 DM/m²) vertraglich vereinbart.²⁴ Ähnliches gilt für die Kaufoptionen: Sie lauteten auf das 15-fache der zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechtes (erstmalig zum 31.12.2005 möglich) gültigen Jahresmiete (und zwar seit dem ersten Mietvertrag, allerdings erhöht sich der Kaufpreis natürlich bei dieser Berechnungs-Grundlage mit jeder Mietpreiserhöhung).²⁵ In dem die zehn Mietverträge zusammenfassenden und ersetzenden Vertrag vom 1.3.1997 waren dann die Werte einheitlich für alle Gebäude und Flächen auf den jeweils günstigsten Status

Finanzminister eine Weisung erteilen können (Art. 63 Abs. 1 SächsVerf); doch hat der Finanzminister wiederum in finanziell belastenden Angelegenheiten ein (suspensives) „Vetorecht“ (äbnl. § 26 GeschOBReg); § 23 GeschOStReg 1992 (entspr. § 21 GeschOStReg 2005).

21 Schreiben vom 24.5.1993, UA-A Bd. II, S. 321 (vgl. auch „Absehens“-Beschluß der StA Leipzig, UA-A Bd. III, S. 367 [371]).

22 Vgl. ihren ausdrücklichen Hinweis in ihrer Gesprächsnotiz vom 4.12.1992, UA-A Bd. II, S. 277.

23 Daß Herr *Göttsch* dies forderte, mag – aus seiner Sicht – sein gutes Recht sein, sei es, um eine Verhandlungsposition aufzubauen, sei es, um zu gucken, ‚ob’s nicht vielleicht doch klappt‘ („A bisserl was geht immer!“). – Verwunderlich ist nur die Reaktion des Freistaates: Als Zeitgenosse, der in der Anmietungen von über 50.000 qm Büroraum unversiert ist, könnte man auf den Gedanken verfallen, daß es dann beim Nettomietpreis von 20,50 DM/qm geblieben wäre. Als homo oeconomicus in einer „Geiz-ist-geil“-Gesellschaft (nur den Slogan gab es damals noch nicht, wohl aber die entsprechende Weltsicht) ließe sich vielleicht auch noch – wohl schon jenseits der Legalität – erwägen, daß sich die Partner den solchermaßen „überraschend“ entdeckten Vorteil „teilen“. – Aber auch hier wurde nach der Maxime des schönen Abba-Songs verfahren: „The winner takes it all“!

24 Gerügt in dem Beanstandungsschreiben der OFD Chemnitz vom 4.1.1996, UA-A Bd. II, S. 345. Dabei bleibt allerdings unerwähnt, wieso für die später erfolgten weiteren Anmietungen „automatisch“ der höhere Preis zugrundegelegt wurde.

25 Aktenvermerk StLAL v. 9.7.1993, UA-A II, S. 55; Mietvertrag vom 24.6.1993, S. 7, sub § 8 I, UA-A II, S. 91 (97).

für den (nunmehr auf die Herren *Barth* und *Göttsch* umfirmierten) Vermieter angehoben. Das ist insofern besonders bemerkenswert, weil die Einschätzung der OFD Chemnitz und die hausinterne Analyse im Sächsischen Finanzministerium mehrere Schadensminderungs-Optionen enthielt – bis hin zur Feststellung eines Dissenses zwischen den beiden Parteien, den man einer gerichtlichen Klärung (und gegebenenfalls einem Vergleich mit dann wahrscheinlich günstigeren Konditionen [man denke nur an die Gleichbehandlung von Haupt- und Nebennutzflächen in der Mietkostenberechnung(!)²⁶]) hätte zuführen können. Bemerkenswerterweise ist keine dieser Optionen auch nur ansatzweise, geschweige denn mit Hartnäckigkeit verfolgt worden. Eine solche vornehme Zurückhaltung wird eigentlich nur vor dem Hintergrund einer – freilich erst viel später zu einer Zentralausgabe des CDU-Wahl-Programms erhobenen – *Maxime*²⁷ verständlich,²⁸ daß sich nämlich „Privatinitiative wieder lohnen“ müsse.

Für so erfahrene Marktwirtschaftler wie *Biedenkopf* und *Milbradt* müßte eigentlich offen erkennbar gewesen sein, daß damals der Büroraum-Markt überhitzt war. Dennoch – oder deshalb? – wurde eine Laufzeit für den Mietvertrag von 25 Jahren vereinbart. Später hat die Oberfinanzdirektion Chemnitz die Baukosten für die angemieteten Gebäude auf 129 Mio. DM ermittelt.²⁹ Bei einem jährlichen Mietzins von 15,8 Mio. DM (selbstverständlich ordentlich an die Indexsteigerung gebunden) ergab sich für die Vermieter eine Kapitalverzinsung von jährlich 12,2 % – eine Rendite, die jeden normalen Vermieter vor Neid erblassen läßt, zumal sie völlig risikofrei war.

Insgesamt wurden Verträge über 46.945 qm abgeschlossen. Nach Fertigstellung des Objektes stellte sich freilich heraus, daß statt dessen – ohne jegliche vertragliche Vereinbarung – 53.342 qm bebaut und vermietet worden waren. Auch diese zusätzlichen Räumlichkeiten wurden ohne Verhandlungen über Preisnachlässe (und natürlich ohne eine entsprechende Raumbedarfsplanung, geschweige denn einen dringenden Raumbedarf) zu den nämlichen verschlechterten Konditionen angemietet.³⁰

26 Wenn man der *Oppenheim-Esch*-Gruppe nicht zutrauen dürfte, selbst auf „geschäftstüchtige“ Ideen zu kommen, könnte man fast meinen, daß sie bei dem Paunsdorf-Fall in die Lehre gegangen sei, vgl. Fn. 7 a. E.

27 In dem Wahlprogramm der CDU und CSU für die Bundestagswahl 2002 heißt es: „Freiheit und Eigentum, Eigenverantwortung und Privatinitiative sollen wieder die dominierenden Triebfedern der wirtschaftlichen Entwicklung werden.“ Abrufbar unter www.documentarchiv.de/brd/2002/wahlprogramm_cdu_2002.html. – Zu den Segnungen der Privatisierung vgl. etwa die Nachweise bei *Hengstschläger*, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, VVDStRL 54 (1995), 165 (166 f.).

28 Mit den – trotz Internet – bescheidenen „Bordmitteln“ eines Außenstehenden ließ sich nicht erschließen, inwieweit der oft als „Vordenker“ der CDU apostrophierte Politstrategie *Biedenkopf* nicht auch in bezug auf diese *Maxime* der ‚eigentliche Ideengeber‘ war.

29 Das Staatliche Hochbauamt Leipzig ging entgegen der Annahme der OFD von Gesamtgebäudekosten i. H. v. 176,5 Mio. DM aus (UA-A Bd. II, S. 542). Die OFD beziffert den Wert des Gebäudes, basierend auf der ortsüblichen Vergleichsmiete, auf 142,5 Mio DM (UA-A Bd. III, S. 87).

30 Daß die Anmietungsbefugnis nur über 30.000 qm lautete (so auch der OFD-Bericht vom 4.1.1996, UA-A Bd. II, S. 350), insgesamt aber 50 % mehr, nämlich offiziell 45.000 qm, tatsächlich aber sogar 53.345 qm angemietet wurden, ist eine der zahlreichen Besonderheiten dieses mit so staunenswert extremer Hektik betriebenen Miet-„geschäfts“.

2. Der „Vermerk“ des Ministerpräsidenten an den damaligen Finanzminister *Milbradt*

Wenden wir uns nun dem zweiten aufschlußreichen Aspekt zu, der hier erwähnt werden soll: Der Ministerpräsident hatte von seinem Freund *Barth* einen Brief vom 29.6.1993 erhalten,³¹ der, wie es der Zufall in dem an Zufällen so reichen – wie an einschlägigen Akten der Staatskanzlei und des Staatsministeriums der Finanzen so armen³² – Fall nun mal wollte, in der Staatskanzlei nicht im Original auffindbar war. Wohl aber fanden sich – dummerweise (je nach Blickwinkel) – dazugehörige Anlagen.³³ Das Interessante an diesem Brief von Herrn *Barth* mit dessen detaillierter Aufstellung der unterzubringenden Behörden, der Quadratmeter und der Preise war, daß er sich in allen wichtigen Punkten als wortlautidentisch mit einem späteren „Vermerk“³⁴ erwies, den der Ministerpräsident an seinen Finanzminister verfüg-

31 UA-A Bd. II, S. 511 f.

32 Ein anderes Beispiel für die launigen Übertreibungen, zu denen der rheinische Frohsinn gelegentlich neigt, gepaart mit einer den Rheinländern gleichfalls bisweilen nachgesagten geringen Ordnungsliebe, bot Herr *Barth* (diesmal leider erneut kein Jurist, sondern ein Bauunternehmer): Er verweigerte zunächst – und verzögerte hernach – eine Herausgabe seiner das Paunsdorf-Projekt betreffenden Akten an den Untersuchungsausschuß, weil er sonst Akten vom Umfang einer ganzen LKW-Ladung schicken müßte (UA-A Bd. III, S. 43, 48, sinngemäß: Es liege eine ungeheueren Materialfülle vor, die er nicht sichten könne). Später bequemte er sich doch zur Aktenherausgabe – und siehe da, der Vorgang (ein Bauprojekt von rund hundert Millionen DM [!]) war auf einen Aktenordner geschrumpft.

33 Die Tatsache, daß der Brief nur in einer Kopie, die der Zeuge *Barth* an den Untersuchungsausschuß auslieferte, dem Untersuchungsausschuß vorlag, ist, wie das folgende zeigen wird, nur für Desinteressierte randständig. Immerhin sah sich der Sächsische Datenschutzbeauftragte *Giesen* veranlaßt, die Tatsache zu beanstanden, daß derartige Dienstpost nicht, entsprechend ausdrücklichen innerdienstlichen Regelungen, zumindest auch nicht nachträglich, vom Ministerpräsidenten der Aktenregistrierung zugeführt wurde (UA-A Bd. III, S. 389 [396 ff.]). Nachdem aber Anlagen zu diesem Brief in den Akten der Staatskanzlei vorhanden waren – wenn auch erst bei einer gezielten Datenschutzkontrolle entdeckt (sie trugen den handschriftlichen Vermerk *Biedenkopfs*, daß sie zum Vorgang Paunsdorf gehören und hatten oben links die Löchelchen der abgerissenen Heftklammer des verschwundenen Originalbriefes). Deshalb zog die SPD in ihrem Abschlußbericht den nicht eben fernliegenden Schluß, daß der Originalbrief „verkörpert in der Staatskanzlei vorgelegen haben“ müsse (UA-A Bd. III, S. 413) – zumal auf den Inhalt jenes Briefes im vorletzten Absatz des „Vermerks“ von *Biedenkopf* an *Milbradt* der Sache nach ausdrücklich Bezug genommen wird, s. nachfolgend, Fn. 35. – Der Bericht des Datenschutzbeauftragten vom 10.1.2002, AZ 0-0550.2.2-6/12 ist als Landtagsdrucksache 3/5710 veröffentlicht und dürfte den Anfangsverdacht der Urkundenunterdrückung für sog. Vorermittlungen gegen *Biedenkopf* begründet haben. Zwar ist *dieser* Sachverhalt verjährt. Aufklärungsbedürftig bleibt er gleichwohl, weil ein „Verlust“ von Urkunden – auch der Brief *Barths* vom 12.11.1990 war in der Staatskanzlei nicht mehr vorhanden – nach allen forensischen Erfahrungen als Beweis für die Bewußtseinsklarheit des Tatverdächtigen dienen kann: Es sollte anscheinend niemanden etwas angehen, daß der Ministerpräsident bei der Erfüllung seiner angeblichen Amtspflicht, einen Investor zu suchen, Wort für Wort dessen Anweisungen nachkam. – Mancher verarmte und enttäuschte Investor mag aufgrund heutiger Kenntnis dieser Gegebenheiten nunmehr bedauern, nur gekleckert und nicht geklotzt zu haben – sitzt er doch jetzt auf einer Investitionsruine; anderenfalls hätte sich vielleicht ein Ministerpräsident mit ihm ähnlich fürsorglich beschäftigt.

34 *Biedenkopf* betonte in der o. a. (Fn. 16) zweiten Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuß wohl mehrfach nachdrücklich, sein „Vermerk“ vom 1.7.1993 sei eine „Information“ und keine Weisung gewesen. Tatsache ist, daß dieser Vermerk als „Eckpunkte“-Papier im Finanzministerium nicht nur für die bereits veranlaßten Anmietungen, sondern auch für alle weiteren zugrundegelegt wurde; vgl. Aussage des für den Vorgang zuständigen Abteilungsleiter, MinDirig Dr. *Muster*,

te.³⁵ Einen Unterschied zwischen Original und Vermerk-„Kopie“ gab es freilich doch, den man schwerlich – selbst bei viel Liebe zu grotesken Überzeichnungen – als bagatellös bezeichnen kann: Herr *Barth* bot folgende Offerte für die Vertragsformulierung an: „Die Festlaufzeit der Mietverträge soll 25 Jahre betragen, dem Freistaat wird nach 15 Jahren ein Ankaufsrecht zum 15-fachen der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückkaufauflassungsvormerkung, eingeräumt. (Anmerkung: *Mindestens 13-fach.*)“³⁶ – Die entsprechende Passage im „Vermerk“ lautete: „Die Festlaufzeit der Mietverträge beträgt 25 Jahre, wobei dem Freistaat nach 15 Jahren gegebenenfalls ein Ankaufsrecht zum *15-fachen*³⁷ der dann gültigen Jahresmiete, abgesichert durch eine Rückkaufauflassungsvormerkung, eingeräumt wird.“³⁸

Hier war also der Aspekt, daß es das *Angebot einer Mindestposition* von Herrn *Barth* gab – wenn die denn für den Freistaat überhaupt sachlich belangreich gewesen wäre, schlicht übergegangen worden und – ebenso schlicht – das von jenem gewünschte Optimum (Fünfehnfache) festgeschrieben. – Es mag Bauherren geben, die in ihrer Philanthropie Bauunternehmer oder Architekten gute 15 % mehr als das von jenen, nach deren eigenem Gutdünken bemessene, als „Minimum“ Geforderte geben.³⁹ So generös zu reagieren, ist dann ihre eigene, freie Entscheidung, in einer plutokratischen Welt sicher mehr als ungewöhnlich, aber selbstverständlich ihr gutes Recht, – solange sie diesen Mehrbetrag aus ihrer eigenen Tasche auskehren. Bei einem Ministerpräsidenten/einer Landesregierung ist das aber vielleicht doch etwas anderes:⁴⁰ Nicht nur hat er/haben deren Mitglieder den Amtseid geschworen, Schaden

der von Herrn *Milbradt* die Weisung bekam, gemäß jenem Papier mit *Barth* abzuschließen (UA-A Bd. III, S. 29 [Protokoll S. 92]) – entgegen den Ratschlägen der im Finanzministerium entwickelten Verhandlungsoptionen; dazu Text, o. bei Fn. 26.

35 Einzige Abweichung war die bereits erwähnte inhaltliche Bezugnahme auf jenen Brief vom 29.6. 1993, in der *Biedenkopf* die paraphrasierten Textteile *Barth* selbst zuschrieb: „Nach Aussagen des Investors ist der ausgehandelte Mietpreis von 23,57 DM/qm incl. MWSt an der unteren Grenze des Machbaren. Er hat dabei unterstellt, daß er die 50 % Abschreibung in Anspruch nehmen kann. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.“ – während es im Original-Brief von Herrn *Barth* noch hieß: „Wir sind mit dem ausgehandelten Mietpreis von 23,57 DM/qm incl. MWSt an die untere Grenze des Machbaren gegangen und haben dabei unterstellt, daß wir die 50 %-Abschreibung in Anspruch nehmen können. Dies bedeutet, daß die Gebäude bis 31.12.1994 fertiggestellt sein müssen. Das Staatsarchiv und der Landesrechnungshof müssen ihre jetzigen Räume ebenfalls bis zum 31.12.1994 räumen.“ – Es war i. ü. nicht die einzige nahezu wortlautidentische Stelle in dem Schreiben.

36 UA-A Bd. II, S. 511 (512); der Klammerzusatz steht genau so als neuer Absatz im Text.

37 Hervorhebung *nicht* im Original. Dieser Faktor 15 bezüglich der Jahresmiete als Kaufpreis fand dann auch Eingang in den Mietvertrag (vgl. UA-A Bd. II, S. 97 bzw. 126); vgl. auch Minister *Milbradt* im Untersuchungsausschuß („...leider ist es dann 15 geworden“ (UA-A Bd. I, S. 194).

38 UA-A Bd. II, S. 126.

39 Im Märchen werden die Guten bisweilen nicht nur mit Gold überhäuft, sondern kriegen dann auch noch die Tochter des Königs. – Aber Herr *Barth* war schon verheiratet.

40 A. A. wohl allerdings *Wolf*, Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel, 1998, S. 98 (107), der seinerseits u. a. gegen die noch großzügiger plädierenden *Kohlmann/Brauns*, Zur strafrechtlichen Erfassung der Fehlleitung öffentlicher Mittel, o. J. (1979), S. 76, argumentiert. Zwar ist *Wolf* zuzugestehen, daß „das Normale“ weder im Wirtschaftlichen noch im Rechtlichen ein tauglicher Bezugspunkt ist. Aber es ist ein verfehelter Anthropomorphismus, wenn man Juristische Personen des Öffentlichen Rechts in jeder Hinsicht mit natürlichen Personen gleichstellt: Jene

vom eigenen Lande abzuwenden. Es ist vielmehr auch, was manche Spitzenpolitiker leider immer wieder vergessen, nicht *ihr* Geld, das sie zum Fenster hinausschmeißen – sondern ihnen zu treuen Händen anvertrautes Geld der *Allgemeinheit*. Wie hier mit einem Federstrich veranlaßt wird, daß Millionen von Steuergeldern – über das ohnehin dubiose Grundgeschäft hinausgehend – in die Taschen eines Privatmannes gespült werden sollten, ohne wenigstens dessen „Friedensangebot“ auszunutzen, geschweige denn richtig um die auf Jahrzehnte den Staatssäckel belastende Mietzinsen/Ankaufsummen und -konditionen zu feilschen, – das zeugt von Chuzpe.^{41, 42}

3. Rechtliche Würdigung

Die rechtliche Würdigung fällt in diesem Fall eigentlich nicht sonderlich schwer:⁴³ Unabhängig davon, ob man die Rabulistik um die „Vermerks“-Klassifizierung als „Weisung“ im Sinne der Richtlinienkompetenz ernst nimmt oder nicht: Jedenfalls soweit es um das verschwiegene „Friedensangebot“ seitens Herrn *Barths* geht, nämlich statt 15 nur 13 Jahresmieten, mithin eine Differenz von 31,6 Mio DM zu ak-

unterliegen eben (zusätzlichen) internen Bindungen, die es nicht zulassen, nach politischem Gutdünken zu Lasten der Steuerzahler großzügig zu sein (vgl. zu diesem Problem, in anderem Kontext, *Paeffgen*, Ein Gericht verirrt sich – und zwei Generalstaatsanwälte rennen hinterher, FS Dahs, 2006, S. 143 [160 ff.]). Möglicherweise bezieht *Wolf*, ebd., S. 108, die hiesige Sicht aber – nach Bedarf – ein über seinen Vorbehalt, daß eine „Störung“ und damit ein Schaden vorliege, wenn die von ihm thematisierte luxuriöse Ausstattung einer Schule „gegen das Haushaltsrecht (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien usw.)“ verstoße.

- 41 Angesichts des Geschilderten bringt einen der Titel von *Biedenkopfs* vor kurzem erschienenem Buch („Die Ausbeutung der Enkel – Plädoyer für die Rückkehr der Vernunft“, 2006; vgl. dazu etwa die Welt v. 23.3.2006 [„Biedenkopf, Clement und die Illusionen der Sozialstaatlichkeit“], S. 2) doch ernsthaft ins Grübeln.
- 42 Wahrscheinlich ist es aber das nämliche, lediglich in den Beträgen um ein paar Zehnerpotenzen veränderte, aber in der Struktur gleiche Denkmodell, wenn die Eheleute *Biedenkopf* eine Rabatt-Berechtigung von 15 % bei Ikea und anderwärts sich ausbedangen – und erhielten, selbstverständlich, wie dem Ministerpräsidenten später noch einfiel, um den (jeweiligen [?]) Differenzbetrag an die Babyklappe „KALEB e.V.“ in Dresden zu übermitteln, und zwar in Form eines Kinderbetts im Wert von 130 DM; vgl. Spiegel-Online Artikel, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,174117,00.html> (wobei die allfällige Spende wohlmöglich, qua „besondere Aufwendung“ im Rahmen der Steuererklärung wiederum durch die Allgemeinheit teilsubventioniert wurde). Ursprünglich war die Rabatt-Forderung allerdings von Frau *Biedenkopf*, psychologisch einleuchtender, damit erklärt worden, daß dies doch quasi jeder vernünftige Einkäufer mache („Aber es gibt schließlich auch das Rabattgesetz“ – sowie „Ich bin sozusagen ein ‚Smart Shopper‘“; beide Zitate aus der Welt am Sonntag v. 30.12.2001, S. 36). – Eine schöne Glosse auf die Selbsteinschätzung des Ministerpräsidenten zur damaligen Zeit findet sich von *Andreas Platthaus* in der FAZ v. 18.1.2002, S. 43 unter dem Titel: „Et tu, Georg“.
- 43 Selbstverständlich stehen alle diese Ausführungen unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der – allerdings öffentlich zugänglichen – Informationen, vor allem des Abschlußberichtes des Sächsischen Untersuchungsausschusses. Es kann der Sinn eines solchen Beitrages – ebenso selbstverständlich – auch nicht sein, eine Anklagebehörde qua „Ferndiagnose“ zu aktivieren. Wohl aber darf – und muß – es darum gehen, zu zeigen, welchen Eindruck das Verhalten der beteiligten Akteure, namentlich der Amtswalter in den Strafverfolgungsbehörden, auf denjenigen interessierten Teil der Allgemeinheit macht, der den Rechtsstaat noch nicht völlig abgeschrieben hat, aber öffentliche Informationsquellen noch ernsthaft zur Kenntnis nimmt – und bereit ist, gelegentlich innezuhalten und einmal wieder selbst nachzudenken – trotz neuer ganzer Schweineherden, die täglich medial nicht nur durchs „global village“, sondern auch durchs bundesrepublikanische „Dorf“ getrieben werden.

zeptieren, war der Ministerpräsident mittelbarer Täter kraft Irrtumsherrschaft: D. h., er benutzte seinen Finanzminister und dessen Ausführungsorgane als ahnungslose Werkzeuge für eine schwere Vermögensschädigung zu Lasten des Freistaates, indem er seine Möglichkeiten, den Staat aufgrund seiner ihm gesetzlich eingeräumten Weisungsmacht finanziell zu verpflichten, ausnutzte und so eine Belastung von über 115 % veranlaßte, wo er – ungünstigstenfalls – eine von 100 % hätte erreichen können. Daß Herr *Biedenkopf* sich hier möglicherweise *nicht* als „Herrn des Geschehens“ einstufte, wäre als Selbstetikettierung weder eindrucksvoll noch sonderlich belangreich, da man – selbst als (auch) auf den In-dubio-Satz verpflichteter Staatsanwalt – nicht alles zum Nennwert zu nehmen braucht, was ein Tatverdächtiger zum besten gibt.⁴⁴

Bezüglich der anderen vermögensschädigenden Positionen ließen sich – universitär höchst anspruchsvoll – einige Irrtümer über die Beteiligtenrolle durchspielen. Geht man den Fragenkreis von der „Graswurzel-Dogmatik“ aus an, derer sich Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Regel befleißigen, dürfte am Vorliegen des objektiven Tatbestandes der Untreue für die nachgeordneten Beamten eigentlich kein Zweifel bestehen; dafür sind einfach zu viele warnende ex- und interne Papiere in den Aktenbeständen aufgetaucht, obschon diese bemerkenswert kärglich waren. Auch zur subjektiven Tatseite ist deshalb eigentlich kein großer Argumentationsaufwand nötig; denn hier reicht normativ Dolus eventualis aus.⁴⁵ Da die Betreffenden

44 Vgl. i. ü. die Einlassung von MinDirig *Muster* über eine Unterredung mit dem Ministerpräsidenten am 1.10.1993: „In dem Gespräch am 1.10.1992 machte der Ministerpräsident mir gegenüber deutlich, dass er einen schnellen Abschluss der Mietverträge über die Unterbringung der Landespolizeidirektion Leipzig wünsche. Die administrativen Wege sollten beschleunigt durchlaufen werden. Außerdem wünschte er, dass die noch freien Flächen in Paunsdorf, also der Bauteil B, durch weitere Behörden belegt werden sollten. Ich habe darauf hingewiesen, dass sich bei den Behörden die Begeisterung für Paunsdorf in Grenzen hält. Der Ministerpräsident regte eine Besprechung aller beteiligten Ressorts an.“, UA-A Bd. I, S. 268.

45 Vgl. nur BGH, NStZ 1975, 1234 (1236); NK-StGB-*Kindhäuser*, StGB, 2. Aufl. 2005, § 266 Rn. 122; *Tröndle/Fischer*, StGB, 53. Aufl. 2006, § 266 Rn. 77 – Vgl. demgegenüber die Einlassung der StA in ihrem „Absehens“-Beschluss (UA-A. Bd. III, S. 385): „Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass der Anfangsverdacht der Untreue – sähe man den objektiven Tatbestand nicht nur auf die genannten Vertragsklauseln als erfüllt an, jedenfalls deshalb nicht gegeben ist, weil den an den Entscheidungen Beteiligten Vorsatz nicht nachweisbar ist, wobei insbesondere auch zu berücksichtigen war, dass sich zum Zeitpunkt der maßgeblichen Entscheidungen in den Jahren 1992 und 1993 die Liegenschaftsverwaltung noch im Aufbau befand, zahlreiche Behörden zugleich unterzubringen waren und noch keine endgültige Behördenstruktur bestand, so dass sich der Unterbringungsbedarf ständig änderte. Dass es dabei z. T. auch zu falschen Entscheidungen gekommen ist, begründet eine Strafbarkeit nicht.“ – Es wird sich jedoch schwerlich jemand darauf berufen können, er habe Implikationen und Folgen nicht absehen können: Vgl. dazu nur zwei Belege aus den Aussagen des Ex-Amtsleiters *Steiner* vor dem Untersuchungsausschuß: „Zeuge *Steiner*: Ich muss Ihnen sagen, meine Mitarbeiter, die Ost-Mitarbeiter haben mir Leid getan – haben mir Leid getan.

Nolle, SPD: Warum?

Zeuge Steiner: Weil die genau wussten, was – Wissen Sie, da liefen Worte wie zum Beispiel: Da hätten Sie gleich den *Honecker* auch lassen können. – Solche Worte liefen dort.

Nolle, SPD: Und das bezieht sich auf die Einflussnahme des Ministerpräsidenten:

Zeuge Steiner: Das hat aber jeder gewusst.

Nolle, SPD: – auf die Investitionen für seinen Freund *Barth*?

Zeuge Steiner: Den Namen *Barth* oder *Göttsch* oder so kannte ja keiner.

Nolle, SPD: Aber das Paunsdorf-Center als Investorenmodell?

wissen, daß sie mit ihrem Verhalten straftatbestandlich den Freistaat schädigen, nutzt ihnen insoweit auch der Aspekt eines „Handelns auf Weisung“ nichts. Denn zumindest gesetzlich ist den Organwaltern des Staates straftatbestandliches Verhalten selbst unter Berufung auf Weisungen nicht gestattet, §§ 56 II 3 BBG, 38 II 2 BRRG.⁴⁶ Zu der Frage, ob und inwieweit jenen Angewiesenen ein Schuldausschließungsgrund zur Seite steht, sollen hier keine Ausführungen gemacht werden.⁴⁷ Denn entgegen jenem, im Motto bereits angesprochenen, weiteren Vorurteil gegenüber der Justiz soll es hier, anders freilich als oft im politischen Leben, mal nicht nach der Devise gehen: „Die Kleinen hängt man, und die Großen läßt man laufen!“⁴⁸

Inwieweit die beiden – materiell betrachtet – „Zentralfiguren“ des Geschehens, *Biedenkopf* und *Milbradt*, hier strafrechtserheblich in Erscheinung getreten sein können, indem der Regierungschef eine Weisung erteilte, die keine sein sollte, aber von den zuständigen Ministerialen wie eine solche aufgefaßt und behandelt wurde,⁴⁹ und indem z. B. der Finanzminister oder sein Staatssekretär eine entsprechende

Zeuge *Steiner*: Als Objekt. – Aber es war jeder, ich muss sagen, meine Mitarbeiter, meine Ost-Mitarbeiter – zu denen ich sehr guten Kontakt hatte und habe. Die waren natürlich erschüttert, weil die gesehen haben: Mensch, unser „Alter“ (i. e.: er, *Steiner*; *H.-U.P.*) wird da getrieben“ (UA-A Bd. III, S. 36).

Vgl. ferner dessen weitere Einlassung vor dem Untersuchungsausschuß am 31.8.2001:

„Und jetzt kam mein Problem: Ich habe zu keinem Zeitpunkt eine richtiggehende Weisung von meinen Vorgesetzten gehabt, schriftlich, dass man sagt, wir gehen nach Paunsdorf. Es wurde immer, soweit ich mich entsinnen kann, sehr zurückhaltend gearbeitet. Als mir damals der Herr Dr. *Muster* in seinem Zimmer gesagt hat, Herr *Steiner*, ich muss Ihnen sagen, da ist der *Biedenkopf* dahinter, habe ich feststellen müssen, dass es ihm genauso wehgetan hat wie mir als Verwaltungsbeamter, weil er (*Muster*, *H.-U.P.*) sagte – den Satz werde ich nie vergessen –: Herr *Steiner*, der *Biedenkopf* steht nie vor einem, der steht immer hinter einem. Ich sage Ihnen eines, wenn da mal was rauskommt! Uns beide schlagen die! (Protokoll, S. 8)“ (UA-A Bd. III, S. 35).

46 Vgl. dazu *Lenckner*, Der „rechtswidrige verbindliche Befehl“ im Strafrecht – nur noch ein Relikt?, FS Stree-/Wessels, 1993, S. 223 (226); *NK-Paeffgen* (Fn. 45), Vor § 32 Rn. 192. – Die Ausnahme, daß der Untergebene die rechtswidrige Anordnung ausführen muß, wenn und soweit deren Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn nicht erkennbar ist, sofern der Vorgesetzte die Anordnung bestätigt (§§ 56 Abs. 2 S. 3 BBG, 38 Abs. 2 S. 2 BRRG), ist hier erkennbar nicht einschlägig. – Wenn der Subalterne das Fehlen der Rechtmäßigkeits-Voraussetzungen objektiv pflichtwidrig nicht kennt, so macht eine verbreitete Sicht eine Ausnahme von der grundsätzlichen Straflosigkeit aus dem Vorsatzdelikt, die die h. M. Akteuren im Erlaubnistatbestand-Irrtum einräumt, und läßt sie trotzdem haften (etwa *S/S-Lenckner*, StGB, 27. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 87 f.; *Schumann*, Handlungsunrecht, 1986, S. 32 f. [36 ff.]). Krit. zu dieser, aus herrschender Sicht unmotivierbaren Rückausnahme von den gängigen Regeln *NK-Paeffgen*, Vor § 32 Rn. 192, obwohl diese Lösung der von mir ebd. vertretenen strengen Schuldtheorie (vgl. *NK-Paeffgen* Vor § 32 Rn. 108 [130]) im Ergebnis nahekommt. – All dies ist hier aber nicht thematisch, wie die Zeugenvernehmung von dem Leiter der StLAL, *Steiner*, hinlänglich belegt: Fn. 45.

47 *NK-Paeffgen* (Fn. 45), Vor § 32 Rn. 192.

48 So wurde der ehemaligen Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, wohl, jedenfalls nach seiner eigenen Einschätzung, wegen seiner häufigen ‚Bedenkenträgererei‘ abgelöst, vgl. dessen Zeugenaussage bei der Polizei vom 27.1.1997: „Ich gehe davon aus, daß wegen meiner Haltung in Sachen Paunsdorf meine Ablösung als Amtsleiter betrieben wurde, weil mir bis heute keine schlüssigen Gründe mitgeteilt wurden. Die vorhandenen Gründe reichen auf alle Fälle nicht aus.“ (UA-A Bd. II, S. 589 [593]).

49 Zu dem Problem, wie man in hierarchischen Kommunikationsprozessen sogen. „Bitten“ des Vorgesetzten mißverstehen oder dieser solche Pseudobitten zwecks Instrumentalisierung seiner Untergebener einsetzen kann, vgl. schon *Paeffgen*, Das externe Weisungsrecht des Justizministers – ein obsoletes Institut?, GedS Schlüchter, 2002, S. 563 (578).

Weisung ausdrücklich erteilt, ist – neben anderem – wieder eine Frage der dogmatischen Konstruktion: Kann der Urheber einer tatbestandsmäßig-rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat diesbezüglich selbst noch täterschaftlich handeln oder fällt er auf die formal gleichrangige (Strafrahmen!), qualitativ aber gemeinhin als schwächer eingestufte Anstiftung zurück?⁵⁰ Folgt man unserem verehrten *Jubilar*, so scheidet eine Täterschaft aus. Ob man bei einer allfälligen Anstiftung dann über § 28 Abs. 2 und § 266 Abs. 2 StGB einen besonders schweren Fall annimmt (§ 263 Abs. 3 StGB), hängt ferner davon ab, ob man über die dort aufgeführten Unrechtstypisierungen hinaus die besondere Pflichtenstellung der beiden Regierungsmitglieder als strafehöhendes besonderes persönliches Merkmal und gleichzeitig unbenannten Regelfall⁵¹ einstuft. Legt man die Rechtsprechung des BGH zugrunde, wäre, wenn man nicht schon, qua „Katzenkönig“⁵²-Konstruktion, zur täterschaftlichen Stellung gelangte, so doch zumindest eine Anstiftung zur Untreue (Mißbrauchsvariante) in einem besonders schweren Fall (in bezug auf die übrigen vermögensschädigenden

50 *Küper*, Mittelbare Täterschaft, Verbotsirrtum des Tatmittlers und Verantwortungsprinzip, JZ 1989, 935 (942 ff.): Danach fungiert das Verantwortungsprinzip als begrenzendes sozialetisches Regulativ mit dem Ziel, die normative Widerspruchsfreiheit der Tatherrschaftskategorie zu sichern, deren Notwendigkeit aus der Einheitlichkeit der Wertmaßstäbe „Freiheit und Verantwortung“ abgeleitet wird. Das Verhalten des unmittelbar Handelnden könne von einer demselben Wertmaßstab verpflichteten Rechtsordnung nicht einerseits als „freies und verantwortliches“, andererseits als „beherrschtes und unfreies“ bewertet werden. Wo bei zweckrationaler Betrachtung diese Divergenz aufträte, setze das Verantwortungsprinzip der Tatherrschaft des mittelbaren Täters Grenzen; in diesem Sinne bleibt (zutreffenderweise) nur Teilnahme übrig – oder ggfls. Nebentäterschaft. – Für die grundsätzliche Möglichkeit der Rechtsfigur eines „Täters hinter dem Täter“ demgegenüber eine verbreitete Sicht in der Literatur (mit unterschiedlichen Prämissen, namentlich nach § 25 Abs. 1 erste Mod. oder nach § 25 Abs. 1 zweite Mod. oder nach § 25 Abs. 2 und in unterschiedlichen Fällen): etwa: *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1991, 21/102; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts AT, 5. Aufl. 1996, § 62 II 2; *Spendel*, Der „Täter hinter dem Täter“ – eine notwendige Rechtsfigur? – Zur Lehre der mittelbaren Täterschaft, FS Lange, 1976, S. 147 (167 ff.); *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 20 Rn. 74; *Kuhlen*, Strafrechtliche Produkthaftung, 50 Jahre BGH – FG aus der Wissenschaft Bd. IV, 2001, S. 647 (671); *Murmann*, Nebentäterschaft, 1993, S. 183, 185; *NK-Schild* § 25 Rn. 47, 104; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 216; *Schroeder*, Der Täter hinter dem Täter, 1965, S. 119 ff.; *SK-StGB-Hoyer*, Stand: 3/2000, § 25 Rn. 87 ff.; *Stein*, Beteiligungsformenlehre, 1989, S. 295; *Spendel*, Zum Begriff der Täterschaft, FS Lüderssen, 2002, S. 605 (606); *E. A. Wolff*, Die Tatherrschaft als Merkmal der Täterschaft, 1956, S. 99; und immer auch mal wieder der BGH, etwa BGHSt 35, 347 (353) [Katzenkönig] (mit krit. Anm. *Küper*, JZ 1989, 617 ff.; *ders.*, Mittelbare Täterschaft, Verbotsirrtum des Tatmittlers und Verantwortungsprinzip, JZ 1989, 935 ff.); 40, 218 (232 f.) [Nationaler Verteidigungsrat]; 257 (265 ff.) [Abbruch ärztlicher Behandlungen]; 48, 77 (89) [Politbüro].

51 Anklänge dazu finden sich in der vielumstrittenen Bundesbank-Entscheidung BGHSt 29, 319 (322) m. zust. Anm. *Bruns*, JR 1981, 335 (336) in Bezug auf das dort betonte (neben anderem) dem Beamten zukommende besondere Maß an Vertrauen, die den BGH den § 243 StGB bejahen ließen. (Zust. u. a. *Kindhäuser*, Zur Anwendbarkeit der Regeln des Allgemeinen Teils auf den besonders schweren Fall des Diebstahls, FS Triffterer, 1996, S. 123 [124 ff.]; *NK-Kindhäuser* (Fn. 45), § 243 Rn. 3 ff.; – abl. u. a.: *SK-StGB-Hoyer*, Stand: 2/1999, § 243 Rn. 1; *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT/2, 29. Aufl. 2006, Rn. 210). Nur angedeutet werden soll: Hier liegt ein doppeltes Problem: a) ob eine gewisse Ähnlichkeit zu den ausdrücklich positivierten Merkmalen vorhanden sein muß (abl. *NK-Kindhäuser*, ebd.); b) ob man bei subjektiver Tönung des besonders schweren Falles § 28 Abs. 2 StGB anwenden darf? Für letzteres: *Jakobs* (Fn. 50), 6/100; *NK-Kindhäuser* (Fn. 45), § 243 Rn. 50. – *Küper*, Deliktsversuch, Regelbeispiel und Versuch des Regelbeispiels, JZ 1986, 518 (526) bezeichnet die Regelbeispiele immerhin als „Tatbestände im formellen Sinn“.

52 BGHSt 35, 347.

Vertragspositionen) unschwer anzunehmen. Sie bestünde darin, veranlaßt zu haben, daß zu den weiteren, finanziell nachteiligen Aspekten der Verträge/des Vertrages abgeschlossen wurde. – Aber allemal gilt, was *Binding*⁵³ seinerzeit, als man allerdings auch noch ein anderes Verständnis vom „Amtsethos“ pflegte, so treffend formuliert hatte: „Dieses Vermögen findet seinen Feind gerade in der Person, der es von Rechts wegen unterstellt ist, und gegen diese bedarf sein Inhaber energischen Schutzes“.

Sehen wir uns demgegenüber die „Absehens“-Verfügung der die Strafverfolgungs-Vorermittlungen⁵⁴ leitenden StA in Leipzig an, so ‚schwitzt‘ jener Verfügung gleichsam ‚aus vielen Poren‘ die Hilflosigkeit gegenüber der mangelnden Unterstützung (um nicht mehr zu sagen)⁵⁵ durch den Dienstvorgesetzten, GStA Dr.

53 *Binding*, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, BT, 1. Bd., 1902, § 92. Untreue (S. 397).

54 Hierbei handelt es sich um eine – extra legem – entwickelte Vorstufe zum Ermittlungsverfahren (nicht im Js-Register, sondern unter dem AR-Aktenzeichen [= Allgemeines Register, bisweilen despektierlich auch Querulanten-Register genannt]), das, weil ungeregelt, bei prominenten Tatverdächtigen eine möglichst unauffällige Beseitigung des „Problems“ zu eröffnen erlaubt (zumal mit dieser Vorgehensweise „natürlich“ auch keinerlei Verjährungs-Unterbrechungen eintreten können). Bei anderen Fällen gestattet diese Rubrizierung den Strafverfolgungsbehörden, dem Beschuldigten, gegen den Beweismittel tatsächlich zusammengetragen werden, und dessen Verteidiger alle strafprozessual verbrieften Rechte erst einmal abzuschneiden; vgl. dazu etwa *Wasserburg* in: *Hommelhoff/Müller-Graff/Ulmer*, Die Praxis der rechtsberatenden Berufe, 1999, S. 31 (50); umfassend: *Weßlau*, Vorfelderermittlungen, 1989, S. 25 ff., 35 ff., 49 ff.

55 Eine wahrscheinlich gleichfalls nicht unbedeutende, jedenfalls sehr fein spinnende Rolle dürfte im Finanzministerium der alte Biedenkopf-Vertraute Staatssekretär Dr. *Karl-Heinz Carl* gespielt haben (eben jener ehemalige Staatssekretär im BMV, der sich, noch als Abteilungsleiter für Zölle und Abgaben des BMF, wegen eines „versehentlichen“ privaten Goldmünzen-„Schmuggels“ von Luxemburg nach Deutschland den Spitznamen „Goldfinger“ redlich verdient hatte: Er war, nach eigenem Bekunden, jahrelang mit 20 Krüggerrand unter der Autofußmatte herumgefahren. Diese Einlassung wirkt gerade deshalb besonders plausibel, weil es unter Finanzfachleuten, insbesondere des höheren Ministerialdienstes, fraglos nichts Ungewöhnliches ist, mal eben Gegenstände im Wert von 24.000, – DM irgendwo in der eigenen Herrschaftssphäre zu vergessen. – Auch hier findet sich ein weiterer schöner Beleg für den feinen Juristen-Humor, der an Komik freilich noch dadurch übertroffen wird, daß die ermittelnde StA glaubte, diese Einlassung nicht widerlegen zu können; zum Ganzen etwa Spiegel vom 6.2.1989, S. 14, sowie, abwiegelnd, *Ralf Hübner*, In Sachsen ist der älteste Staatssekretär Deutschlands in den Ruhestand befördert worden, Tagesspiegel vom 28.12.1999 [<http://archiv.tagesspiegel.de/archiv/27.12.1999/ak-po-de-11975.html>]). [Die, einem Ondit zufolge, seither gleichfalls umlaufende Bezeichnung „*Carl Aurel*“ verballhornt hingegen das lateinische „aureolus = golden/allerliebste“ wortstammwidrig in den Familiennamen des großen Kaisers *Marc Aurel[ius]*.] Zum segensreichen Wirken von Staatssekretär *Carl* vgl. u. a. den aufschlußreichen Artikel im Spiegel v. 17.12.2001, S. 30, in dem *Andreas Wassermann* unter dem Titel „Beispielhafte Lösung“ fortfährt: Die sächsische Landesregierung gerät unter Druck: Bei einem Millionen-Steuerverfahren wurden Ermittler zu Gunsten eines Biedenkopf-Protégés ausgebremst.

Anschaulich für den Einfluß von *Carl* in der Angelegenheit Paunsdorf ist dessen Reaktion auf die Mitteilung des GStA an das SMJ vom 14.5.1998 (UA-A Bd. III, S. 364 [365]); in dieser heißt es u. a.: „An das Sächsische Staatsministerium der Finanzen richtete die StA Leipzig das Ersuchen, die Geschäftsverteilungspläne für die Jahre 1993 bis 1995 betreffend die Liegenschaftsverwaltung sowie die im Finanzministerium hinsichtlich der Behördenunterbringung angelegten Akten zu übersenden. – Staatssekretär Dr. *Carl* antwortete hierauf mit ministeriellem Schreiben vom 4.8.1997, daß die vom Rechnungshof des Freistaates Sachsen gerügten Verstöße gegen das Haushaltsrecht nicht automatisch strafbare Handlungen darstellen würden. {*Das dürfte nun wirklich jedem Juristen, selbst wenn er nur mit zweimal „schwach ausreichend“ bestanden haben sollte, evident sein. Früher war es aber einmal die Aufgabe eines regulären Ermittlungsverfahrens, aufzuklären, ob ein strafrechtlich erheblicher, i. e.: anklagebedürftiger und -reifer Fall vorliegen könnte! H.-U.P. Aber viel-*

Schwalm.⁵⁶ Ausführlich werden die Aspekte dargelegt, aus denen sich – eigentlich – (mehr als) ein Anfangsverdacht⁵⁷ namentlich der Untreue, § 266 Abs. 1 StGB, er-

leicht ist das in einem Vorermittlungsverfahren ja alles anders – angesichts mangelnder gesetzlicher Regeln?!/ Die umfangreiche Aktenanforderung verursache einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Akten seien zudem nicht für längere Zeit entbehrlich. ... Ich habe die Staatsanwaltschaft Leipzig bereits darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Überprüfung von tatsächlichen Umständen auf strafrechtliche, einen Anfangsverdacht begründende Tatsachen, für Ermittlungshandlungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen kein Raum ist. – Die Auffassung von Staatssekretär Dr. Carl ist letztlich nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl obliegt es der Staatsanwaltschaft, im Rahmen der Prüfung eines Anfangsverdachteten Behördenakten beizuziehen. Die ersuchte Stelle kann dem Ersuchen nach § 161 StPO nicht mit der Begründung entgegentreten, sie halte die angeordnete Ermittlungsmaßnahme für überflüssig. – Um dem in der Sache jedoch berechtigten Anliegen von Herrn Staatssekretär Dr. Carl Rechnung zu tragen, habe ich die Staatsanwaltschaft Leipzig nochmals eindringlich gebeten, zu überprüfen, ob der Vorgang abgeschlossen werden kann. Falls sich – was aus dem bisherigen Verfahrensverlauf ersichtlich erscheint {sic! H.-UP} – der Anfangsverdacht strafbarer Handlungen insbesondere im Bereich des Tatvorsatzes nicht ergibt, habe ich die Staatsanwaltschaft gebeten, zeitnah mit abschließender Verfügung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 II StPO abzusehen.“ – Im Schreiben vom 14.5.1998 an den LOStA Leipzig heißt es dann, noch deutlicher: „Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushaltes sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen“, UA-A Bd. III, S. 363. – Möglicherweise muß man in Sachsen – unter bestimmten Voraussetzungen („komplizierte Materie im Dunstkreis der Politik“, wie der „Spiegel“ einen Justizbeamten zu der von GStA Schwalm zu verantwortenden Nicht-Nutzung von baden-württembergischen Ermittlungserkenntnissen über Steuerhinterziehungen in Millionenhöhe in Sachsen zitiert) – die Staatsanwaltschaft aber auch zum Jagen tragen. Solche Gedanken befallen einen fast zwangsläufig, wenn man dem o. a. „Spiegel“-Artikel zu dem Verfahren Sachsenmilch-/Südmilch-Skandal und dem wegen Beihilfe zur Untreue verurteilten Heidelberger Bauunternehmer Roland Ernst, einem anderen Protegé Biedenkopfs, Glauben schenken darf.

56 Nicht ohne Grund sah sich der GStA schon zuvor zu einem verklausulierten Tadel veranlaßt: Schreiben der GStA an StA vom 14.5.1998: „Ich bitte zu berücksichtigen, dass allein der Verstoß gegen Haushaltsrecht noch nicht den Anfangsverdacht der Untreue gründet. Sollten Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schädigung des Staatshaushaltes sich im Zuge der bisherigen Überprüfung nicht ergeben haben, so rege ich an, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nunmehr abzusehen“ (UA-A Bd. III, S. 363). Der GStA verband das mit der Ankündigung in einem Schreiben an das Staatsministerium der Justiz vom 23.7.1998 (UA-A Bd. III, S. 386): „Ich beabsichtige aber, bei meiner nächsten Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten darauf einzugehen, dass Absehensverfügungen, die auf AR-Prüfvorgängen beruhen, sich darauf beschränken sollten, die Gründe darzustellen, die einem Anfangsverdacht entgegenstehen“. – Inwieweit der GStA selbst auch wieder ein „Getriebener“ war, ist dem Untersuchungsausschuß-Bericht nicht zu entnehmen. Immerhin hatte der zuständige Fachminister, Herr Steffen Heitmann bisweilen ein eigenwilliges Amtsverständnis, wenn man den Medien Glauben schenken darf: vgl. etwa Dietmar Hipp/Andreas Wassermann, „Noch schweigt der Chef“, in: „Spiegel“ vom 28.8.2000, S. 34; vgl. zum nämlichen Vorgang auch den Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten 2000 (2001), S. 101: „Aufgrund eines schwerwiegenden Datenschutzverstoßes musste ich gegenüber dem – inzwischen nicht mehr im Amt befindlichen – Staatsminister der Justiz eine Beanstandung aussprechen: Der Staatsminister hatte ausweislich eines von ihm gefertigten Aktenvermerks einen Bericht der Staatsanwaltschaft und dessen Auswertung im eigenen Hause angefordert und Informationen daraus weitergegeben, um einen örtlich involvierten, ihm politisch nahestehenden Landtagsabgeordneten über ein Ermittlungsverfahren zu unterrichten“. – Siehe zu diesem Fall auch die Entscheidung des BGH zum Freispruch des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der mit seiner Veröffentlichung jener Berichts-anforderung und einer diesbezüglichen Weisung den Sturz des Justizministers auslöste – und daraufhin von GStA Dr. Schwalm nachhaltig, aber erfolglos wegen Geheimnisverrats (§ 353b) verfolgt wurde (BGHSt 48, 126 = BGH, Urt. v. 9. 12.2002, 5 StR 276/02).

57 Man sollte sich durch die – objektiv reichlich überraschende und unsachgerechterweise nur durch den Hinweis auf ein durch die StA nicht überprüfbares „Verwaltungsermessen“ motivierte – Fest-

gibt,⁵⁸ um sie sogleich mit mehr oder minder evident unschlüssigen „Argumenten“ wieder zu „entschärfen“ und im Sinne des „Absehens“-Auftrages zu neutralisieren; etwa:

„Neben der Vereinbarung langfristiger Mietpreisbindungen enthalten die abgeschlossenen Verträge an zwei Stellen Unklarheiten, die sich zum Nachteil des Freistaates Sachsen ausgewirkt haben. Entgegen der RL Bau erfolgte zum einen keine Unterteilung der gemieteten Flächen in Haupt- und Nebennutzflächen verbunden mit der Vereinbarung, daß die Miete entweder gestaffelt oder nur für Hauptnutzflächen zu zahlen ist, weshalb der vereinbarte Mietzins für alle Flächen innerhalb der Gebäude zu entrichten ist. Wäre nur die Hauptnutzfläche zu zahlen, könnten jährlich ca. 4 Millionen DM eingespart werden. Zum anderen sind die Gebäude, die tatsächlich errichtet wurden, größer als vertraglich vereinbart und auch insoweit ist Mietzins zu entrichten, da die Verträge keine Klausel enthalten, wonach dies zu Lasten des Vermieters geht. In diesen Regelungen ist ein Mißbrauch durch Verstoß gegen die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu sehen, der einen Nachteil verursacht hat. Der Tatbestand der Untreue ist dennoch nicht erfüllt, da den Beteiligten *Vorsatz nicht nachweisbar* ist. Dieser liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Pflicht zur Betreuung fremden Vermögens kennt,⁵⁹ ihr bewußt zuwider handelt und dabei zumindest voraussieht und billigt, daß er durch sein Verhalten dem ihm anvertrauten Vermögen Schaden zufügt. Hierfür bestehen keine Anhaltspunkte. Allein der Abschluß eines Vertrages, der Klauseln enthält, die sich als nachteilig erweisen, ist kein Indiz für vorsätzliches Handeln, zumal diese nicht offensichtlich waren.“^{60, 61}

stellung insoweit nicht irritieren lassen, die da lautet: „Dem Freistaat Sachsen ist hierdurch jedoch ein Nachteil im Sinne von § 266 nicht entstanden, weshalb das Verhalten möglicherweise dienstrechtlich, nicht aber strafrechtlich relevant ist“, UA-A Bd. III, S. 367 (376). – Es ist nämlich keine Frage von „Verwaltungsermessen“, ob Dritten ungerechtfertigte materielle Vorteile in Millionenhöhe zugeschanzt werden!

58 Den Fragen der §§ 331 f., §§ 333 f. StGB wird allerdings mit keinem Wort nachgegangen.

59 Als wenn irgendeiner der in der Leitungsebene Beteiligten sich diesbezüglich irgendwelchen ernstzunehmenden Zweifeln hingegeben hätte. Wäre dies – schwerlich denkbar – gleichwohl der Fall gewesen, hätte der Betreffende einem sofortigen Verfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis wegen erweislicher Amtsunfähigkeit unterzogen werden müssen. Vgl. i. ü. die Einlassung des Zeugen *Steiner* über die Einschätzung von *MinDirig Muster*, o. Fn. 45.

60 UA-A Bd. III, S. 383 f.; (Herv. v. Verf.). Während die Ausführungen zur objektiven Tatseite subtil und sorgfältig sind, erschöpfen sich diejenigen zur subjektiven in Leerformeln, die z. T. erkennbar neben dem soeben (objektiv) Festgestellten liegen und nur für den Uninformierten die Blöße ihre inhaltliche Dürftigkeit und Fehlerhaftigkeit mit einem Mikrofeigenblatt aus denjenigen Rechtsprechungs-Sentenzen glauben kaschieren zu können, die wirklich zur Einstellung hätten führen müssen, – wenn denn deren Voraussetzungen tatsächlich vorgelegen hätten.

61 Auch der von der StA im Zusammenhang mit einer weiteren „Vor“ermittlungs-Sache (BHZ Erich-Weinert-Platz/Berliner Straße) veranschlagte Konzentrations-Vorteil, der die Kosten kompensieren sollte, UA-A Bd. III, 367 (376 f.), hätte allenfalls dann gelten können, wenn solche unterzubringenden Behörden „Gewehr bei Fuß“ gestanden hätten, – was, wie das nötigungsartige Gewürge um die unterzubringenden Institutionen nahelegt, allenfalls in verschwindendem Umfang der Fall gewesen sein dürfte (vgl. nur die polizeiliche Zeugenaussage *Steiner*, UA-A II, S. 589 [591]). – Nun steht es unzweifelhaft in der Organisationsgewalt der jeweiligen Regierung, den Dienstsitz einer Behörde festzulegen. Dies wird einem jüngst an der kostspieligen Verlegung des BND von Pullach nach Berlin deutlich vor Augen geführt, die die Effizienz des BND erheblich schwächen dürfte, da viele erfahrene Mitarbeiter dieserhalben den Dienst quittieren werden. Aber so kann man den

Nun mag der eine oder andere denken, daß man, nachdem die „Leichen im Keller“ schon einmal kurzzeitig im Untersuchungsausschuß ans Tageslicht geschwemmt worden waren, doch nach so langer Zeit „die Toten ruhen lassen sollte“. Dafür sieht das StGB ja auch eine ausdrückliche Regelung vor: § 78. In der Tat hatte die StA Leipzig diese Vorschrift auch schon einmal ganz nachdrücklich im Blickfeld: Ausweislich des Vermerks vom 9.3.2000⁶² hatte die die Vorermittlungen leitende StAin in Absprache mit ihrer Gebietsleiterin erwogen, offizielle Ermittlungsschritte einzuleiten, um die Verjährung zu unterbrechen (Durchsuchung, Beschuldigtenvernehmung). Als die „vor“ermittelnde StAin aber darauf hinwies, daß dann wohl eine Vernehmung des Ministerpräsidenten als Beschuldigten zu veranlassen sei, wiegelte die Gebietsleiterin ab und ordnete an, „alles so zu lassen, wie es ist“.⁶³ Doch möglicherweise fühlten sich die beiden Ermittlerinnen nur deshalb unter einem, im damaligen Behördenklima, nicht ertragbaren Druck, weil sie die Reichweite des § 78a S. 1 StGB, jedenfalls aber die des Satzes 2, verkannten: Der hier primär thematisierte Untreue-Tatbestand ist zwar ein Erfolgsdelikt, dessen Begehung mit Abschluß der Tathandlung und Eintritt des tatbestandlichen Erfolges auch die Verjährung in Lauf setzt. Doch bei Dauerschuldverhältnissen ist, wirtschaftlich ist man geneigt, zu sagen: „natürlich“, jede neue, wie hier monatliche, (Mietzins-)Zahlung ein neuer Erfolg i. S. e. allfälligen mißbräuchlichen Schädigung des Treugebers i. S. d. § 78a S. 1 StGB. Bis zur vollständigen Abwicklung (inklusive vollständiger Abwicklung des Ankaufs der Gebäulichkeiten durch den Freistaat und deren Eigentumsübertragung auf ihn) des seinerzeitigen „Bombengeschäfts“ konnte also keine Verjährung eintreten.⁶⁴ Diese Lesart ist auch nicht etwa der Phantasie schreibetischkranker Professoren entsprungen, sondern – ausnahmsweise einmal – völlig einmütige sog. „herrschende Meinung“.⁶⁵

ausländischen Geheimdiensten wenigstens Gelegenheit geben, beim Neuaufbau des BND in Berlin von Anfang an dabei zu sein. – Nur, um das unbezweifelbare Organisationsvorrecht der Staatsregierung ging und geht es hier nicht, sondern um die dabei zutage getretenen Usancen.

62 UA-A Bd. III, S. 360.

63 UA-A Bd. III, S. 360. „Nur wenn weitere Tatsachen über Spenden oder ähnliches bekannt werden sollten, müsse die Fortsetzung der Vorermittlungen erneut geprüft werden.“

64 Lt. dem Vertrag vom 24.4.1997 (UA-A Bd. II, S. 257), mit dem der gesamte Gebäudekomplex für eine Pauschalmiete von 15,8 Millionen DM jährlich durch den Freistaat Sachsen gemietet wurde, also u. U. bis zum 31.3.2020(!), nachdem man die dort, sub § 8 I vereinbarte Option, nach 10 Jahren zu kaufen, seitens des Freistaates verworfen hat, vgl. Nw. in Fn. 67.

65 Vgl. etwa nur BGH, wistra 1989, 97; 1996, 30; NStZ 2001, 650; wistra 2003, 379 (380) [jeweils für den Fall des § 266]; LK-Jähnke, StGB, Stand: 6/1994, § 78a Rn. 5; NK-Lemke (Fn. 45), § 78a Rn. 4; S/S-Stree/Sternberg-Lieben (Fn. 46), § 78a Rn. 2; Tröndle/Fischer (Fn. 45), § 78a Rn. 9; nur die Begründung und der gesetzliche Anknüpfungspunkt variieren bisweilen; vgl. ausführlich und klärend Kühl, Zum Verjährungsbeginn beim Anstellungs- und Rentenbetrug, JZ 1978, 549 (550 ff.). – Lediglich bei etwa zu erwägenden Delikten des 30. Abschnitts hätte die „Zeit alle (damaligen) Wunden geheilt“, jedenfalls aus strafrechtlicher Sicht, vgl. etwa bei Bestechlichkeit mit Annahme des Vorteils BayObLG, NJW 1996, 269 m. (in Bezug auf die Verjährung) abl. Anm. Cramer, Öffentliche Ausschreibungen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Private, WiB 1996, 106 (108), m. abl. Anm. Haft, Absprachen bei öffentlichen Bauten und das Strafrecht, NJW 1996, 238, bei Bestechung mit der Hingabe des Vorteils, also nicht erst mit der Realisierung der Unrechtsvereinbarung (BGH, NJW 1998, 2373); S/S-Stree/Sternberg-Lieben (Fn. 46), § 78a Rn. 2.

Schön ist auch zu wissen, daß der Ministerpräsident in dem Zusammenhang durch das Justizministerium hatte prüfen lassen, ob die Angelegenheit nicht unter die Regierungsarkana (vulgo: Amtsgeheimnisse)⁶⁶ falle, welche den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren, und ihn nach Art. 51 II Sächsische Verfassung berechtigt hätten, im Untersuchungsausschuß jegliche Aussage zu verweigern. Daß der Ministerpräsident, habilitierter Professor für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht und ebenso erfahrener wie brillanter „Fuchs“ in vielen politischen Schlachten, in einem solchen Fall von trivialstem fiskalischen Staatshandeln (vom Gegenstand her, nicht vom Umfang und schon gar nicht von den Begleitumständen her⁶⁷), glaubte, sich auf derartige Arkanrechte der Regierungsgewalt berufen zu dürfen, spricht wieder für seinen feinen Sinn von Humor: Wie dem König *Midas* in der griechischen Sage alles zu Gold wurde, was er berührte, so sollte wohl, in launiger Parallelwertung, „König *Kurt*“ alles zu Regierungsarkana werden, was er berührte.⁶⁸ Im Unterschied zu jenem konnte er dabei ja nicht verhungern!⁶⁹

66 § 5 SächsMinG [Amtsverschwiegenheit, Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken]

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Staatsregierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben[...]

67 Der Ankauf des BHZ Leipzig Paunsdorf wäre erstmals möglich gewesen zum 31.12.2005. Ihn hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen abgelehnt – mit der folgenden erhellenden Begründung:

„Freistaat bleibt Mieter des Behördenzentrum Paunsdorf

Der Sächsische Staatsminister der Finanzen, Dr. *Horst Metz*, erläuterte in der heutigen Kabinettsitzung seine Entscheidung, das Behördenzentrum Paunsdorf zum 31.12.2005 nicht zu kaufen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass der Kauf des Behördenzentrums teurer ist als die bisherige Mietlösung. Die Berechnung, die mit dem Sächsischen Rechnungshof abgestimmt ist, basiert auf der Kapitalwertmethode, einem dynamischen Investitionsrechnungsverfahren. Alle im Zeitraum von 25 Jahren anfallenden Ein- und Auszahlungen werden hierbei erfasst und auf den Kalkulationsstichtag (01.01.2005) abgezinst.

Das bedeutet, dass weiterhin Mietaufwendungen von derzeit rund 8,5 Millionen Euro pro Jahr zu finanzieren sind. Für einen Kauf wären rund 127,5 Millionen Euro zuzüglich Nebenkosten notwendig gewesen. Da die Entscheidung zum Kauf bis 2020 möglich ist, hat das Kabinett entschieden, die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt zu aktualisieren. Die Kaufvariante könnte vor allem dann interessant werden, wenn die Eigentümer den Kaufpreis für das Behördenzentrum Paunsdorf senken. Derzeit sind die Eigentümer dazu nicht bereit.“ (Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Nr. 96/2005 vom 14. Juni 2005, nachzulesen unter <http://wo5app1.saxony.de/app/WebObjects/mspublic.woa/wa/buildFs?action=filter&inst=SMF&style=bf>).

68 Oder sollte er wirklich nicht zumindest erwogen haben, daß es nicht um die verfassungsgemäßen Amtsbefugnisse eines Ministerpräsidenten, sprich um die Richtlinien der Politik nach Art. 63 Abs. 1 Sächsische Verfassung geht, wenn er auf „Geheiß“ für einen Bekannten Vermietungen vermittelt?!

69 Aber vielleicht verstehen die wirklich großen Politiker „Politik“ auch als eine Abart der Eleusischen Mysterien, jener Feierlichkeiten zu Ehren der Göttin *Demeter*, von denen wir Heutige so wenig wissen, weil alle Eingeweihten verpflichtet worden waren, zu niemandem über das Erlebte und die Einzelheiten der Weihen zu sprechen. Dieses Schweigegebot galt selbst gegenüber anderen Initiierten. Ein derartiges, allgemein auferlegtes Schweigen erklärt auch den Namen „Mysterien“: Das griechische Verb „myein“, von dem sich das Substantiv „Mysterion“ (i. ü. auch das Wort „Myom“ [= (Gebärmutter-)Krebsgeschwulst], – was auf die hier beschriebenen Phänomene vielleicht auch nicht schlecht paßte) ableitet, heißt: „seinen Mund schließen“. (Zu dem, was wir heute über die

Nota bene ist, solange der Untreuevorwurf nicht verjährt ist, auch keine Verjährungsfrist in bezug auf eine Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) in Gang gekommen, an die schlichte – und von sächsischem Landrecht unbeleckte – Gemüter angesichts der Einflußnahmen durch den Sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. *Schwalm* vielleicht denken könnten.

Als Begleitakkorde in dem Konzert der Irrungen und Wirrungen hallen noch andere Töne nach: Wie der ehemalige Amtsleiter der StLAL, *Steiner*, in seiner Zeugenaussage bei der Polizei vom 27.1.1997 berichtete, richtete „Mitte 1989 der in Köln ansässige Immobilienkaufmann *Hans Barth* an der Universität Leipzig dem ihm aus früherer Zeit gut bekannten und befreundeten Prof. Dr. *Kurt Biedenkopf* einen Lehrstuhl auf seine Kosten ein.“^{70,71} – Später wußte der „Spiegel“ zu berichten: „Der Kölner *Heinz Barth*“, so *Kurt Biedenkopf* am 30. Juni 1993, helfe „der Stadt beim Aufbau“ und habe der Uni „für eine Dauer von fünf Jahren einen Gastlehrstuhl gestiftet“. *Barth* hatte sich verpflichtet, jährlich 50.000,- DM an das Institut des *Biedenkopf*-Freundes *Meinhard Miegel* zu zahlen.⁷² – Es fehlte nur noch, daß Herr *Barth* auch noch zu den großen Mäzenen der neu eingerichteten privaten Dresden International University⁷³ gehörte, deren Präsident – richtig: Herr Ministerpräsident

genannten Mysterien wissen, vgl. *Parke*, Athenische Feste, 1987, S. 79 ff.). – Wer erinnerte sich nicht gern an Dr. *Helmuth Kohls* berühmtes „Ehrenwort“, das er seinen geheimen Partei-Finanziers gegeben zu haben vorschob. – Unser ehemaliger Bundeskanzler scheint allerdings auch hinsichtlich des vorliegend traktierten Themas eine tiefere Einsicht in das gehabt zu haben, was in rebus politicis abläuft; vgl. insoweit ein bei *Gerhard Wolf*, Die Strafbarkeit der rechtswidrigen Verwendung öffentlicher Mittel, 1998, S. 3 (bei Fn. 10), kolportiertes Zitat von *Kohl*: Als detailliert unterfütterte Vorwürfe vorgebracht wurden, daß nach der Wiedervereinigung öffentliche Investitionen in den neuen Bundesländern in einem „Milliardengrab Ost“ versenkt worden seien, soll er den Vorwurf auf einer Veranstaltung der Commerzbank am 19.2.1995 mit der Bemerkung quittiert haben, es bestünde kein Anlaß, die Vergeudung öffentlicher Mittel in Ostdeutschland zu kritisieren, – eine derartige Verschwendung sei auch in Westdeutschland gang und gäbe (Meldung der ARD von 17:55 Uhr).

70 In der Sache war es wohl so, daß *Barth* 250 – 300.000,- DM für eine Handbibliothek des als Gastprofessor gerade frisch an die Leipziger Uni berufenen *Biedenkopf* zu spenden versprach, vgl. die Darstellung von *Biedenkopf*, 1989 – 1990. Ein deutsches Tagebuch, 2000, S. 90 [94/5]), als dieser die Malaise der Juristischen Fakultät in bezug auf Bücher geschildert hatte. (*Biedenkopf* bezieht dies auf den 31.1.1990, und damit auf einen Termin noch vor seiner Erklärung, bereit zu sein, in Sachsen Ministerpräsident zu werden.) *Barth* hat den Betrag dann wohl auch gespendet.

71 „Als Lehrstuhlsekretärin fungierte die ehemalige Finanzministerin der DDR *Uta Nickel*. Diese ist seit der Wende und nach der Wahl des Prof. Dr. *Biedenkopf* zum MP selbstständige Immobilienmaklerin in Leipzig.“ (UA-A Bd. II, S. 589 [590]). – Im übrigen ist die Dame, die nach dem Erwerb des Geländes in Paunsdorf durch die Fa. FTG (Herrn *Göttsch*) im Jahre 1992 die Kontakte zum Landesrechnungshof zwecks dessen Ansiedlung dort hergestellt und die Verhandlungen der FTG mit dem Freistaat eingeleitet hat – eben jene Frau *Nickel* (vgl. UA-A Bd. III, S. 367 [371]). – Ein Schelm, wer Schlechtes dabei denkt!

72 „Spiegel“ vom 18.11.1996, S. 18.

73 Statt der beachtlich erfolgreichen (lt. *Christiane Sommer*, „Juristic-Park“, manager magazin 2/97 vom 1.2.1997, 138 [144] im Ranking der bundesrepublikanischen Juristischen Fakultäten als beste der Neuen Bundesländer eingestuft [neben der HU – und vor zahlreichen Westfakultäten]), aber bei Universität und Regierung, wie es scheint, gleichermaßen ungeliebten Juristischen Fakultät Dresden, die gerade in die Teil-Liquidation getrieben wurde, aber wohl noch in einer Kümmerform als Servicebetrieb für andere TU-Fakultäten eine Randexistenz fristen darf. All dies verfügte die sächsische Landesregierung erstaunlicherweise, ohne daß diejenigen Bundesländer, die mit Millionen-DM-Beträgen an Sach- und Personalinvestitionen den kurzen Lebensweg der Juristischen Fakultät der TU Dresden überhaupt erst ermöglicht hatten, allen voran Baden-Württemberg, auch

a. D. Prof. Dr. *Kurt Biedenkopf* ist. Das wäre eine Pointe, die so apart wäre, daß sie wahrlich nur von dem Gott *Jokus* selbst stammen könnte. Aber solche effektsüchtigen, spekulativen Erwägungen muß man in aller Deutlichkeit zurückweisen: Eine derartige perennierende Dankbarkeit widerspräche völlig dem, was man unter Menschen erwarten dürfte – und überdies auch der psychologischen Faktenlage zwischen den Beteiligten – nach all dem Wirbel, den jener aufrührerische Untersuchungsausschuß erzeugt hatte.

Aber auch ohne eine solche, hypothetisch bleibende, Über-Pointe beschleichen den Zeitgenossen bei etwas sorgfältigerer Lektüre der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses zwiespältige Gefühle. – Wie fern – und letztlich doch: wie nah – ist all' das demjenigen, was *Wilhelm Busch*⁷⁴ vermutlich gemeint hat, als er jene kurze Sequenz zeichnete und untertitelte: „Der Vogel, scheint mir, hat Humor!“⁷⁵?

nur im geringsten öffentlich „gezuckt“ hätten – angesichts der evidenten Fehlleitung ihrer damaligen (öffentlich-rechtlichen) Subsidien. Auch hier wähen sich, wie's scheint, die zuständigen Länderminister in puncto öffentlichen Leistungen irgendwie Privatleuten gleich – getreu dem schlichten Motto: Geschenkt ist geschenkt!?

74 ... dem als scharfsichtigem Beobachter wahrlich nichts Menschliches fremd und der gleichzeitig mit seinen Zeichnungen und Geschichten jenem Gotte *Jocus* so nah war ...

75 Parabelhaft auf einen durch eine Leimrute gefesselten Vogel bezogen, dem sich eine Katze nähert, und der ein (letztes) Lied anstimmt: in *Buschs* Gedicht: „Humor“, u. a. etwa in: *Wilhelm Busch*, Die schönsten Bildergeschichten, 2. Aufl. 1971, S. 46.

Startseite

Universität Bonn
Prof. Dr. Hans-Ullrich
Paeffgen



Lehrstuhl für
Strafrecht und
Strafprozeßrecht

Lehrstuhlinhaber**Mitarbeiter**

Sie sind hier: →Lehrstuhlinhaber←

Forschung

Lebenslauf

Lehre

1945 in Bad Tölz geboren. 1967-1971 Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bonn.

Seminar

1978 Promotion an der Universität Mainz mit einer Arbeit zur Irrtumslehre.

Links

1983 ebenda Habilitation mit einer Arbeit zur Dogmatik des Prozeßrechts und zum Untersuchungshaftrecht; Venia legendi für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtstheorie; noch während des Habilitationsverfahrens Ruf auf eine Professur an die Universität Bonn.

Kontakt**Übersichten**

1983 Ernennung zum Professor ebenda.

Übung Strafrecht

1992 nahezu zeitgleiche Rufe an die Universität Potsdam und an die Universität Dresden. Nach einer Vertretung im Wintersemester in Potsdam zum 1. April 1993 in Dresden mit dem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafrechtsgeschichte betraut.

Stellenangebote**Dr. Stuckenberg**

1996 Rückberufung an die Universität Bonn

2000 Ruf an die Universität Mainz